

Schwinekoppe

STUDIEN ZUR KATHOLISCHEN BISTUMS-  
UND KLOSTERGESCHICHTE BAND 11

Herausgegeben von Hermann Hoffmann und Franz Peter Sonntag

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE  
DES ERZBISTUMS MAGDEBURG

herausgegeben von  
FRANZ SCHRADER

2149215

SONDERDRUCK

ST. BENNO-VERLAG GMBH LEIPZIG



## AUS DER GESCHICHTE DES MAGDEBURGER DOMKAPITELS

Von Berent Schweineköper

Das Magdeburger Erzstift hat seit seiner Gründung sehr schnell eine große Bedeutung gerade für die Geschichte der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters und für die Zuführung der Gebiete östlich der Elbe zum christlichen Glauben gewonnen.

Schließlich hat es in der historischen Entwicklung des Mittelbischen Raumes keine unwichtige Rolle gespielt. Eine Rückschau auf die Geschichte dieser geistlich-politischen Institution wird ihr Hauptaugenmerk auf jene Männer richten, die in einem Zeitraum von mehr als 600 Jahren an ihrer Spitze gestanden haben. In der Tat verdienen Magdeburger Kirchenfürsten wie Adalbert, der erste Erzbischof, Norbert von Xanten, Wichmann von Seeburg, Albrecht II. von Käfernburg, Friedrich III. von Beichlingen, Ernst von Sachsen, Albrecht V. von Brandenburg und andere noch immer einen Platz in der Geschichte. Sogar weniger erfolgreiche Männer auf dem Erzbischofsstuhl, wie etwa der unglückliche Burchard III. von Querfurt-Schraplau, dürfen weiter das Interesse der Landesgeschichte beanspruchen.

Und doch muß man in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß ein Teil der geistlichen Funktionen des Erzstifts praktisch von den Mitgliedern des Domkapitels wahrgenommen wurde. Aufgrund der Bestimmungen des kanonischen Rechts war bekanntlich zugleich mit dem neuen Bistum bei dessen Kathedralkirche eine solche Kanonikerkongregation ins Leben gerufen worden, die — wie im weiteren gezeigt werden soll — ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte gespielt hat. Ihr waren nämlich auch von allem Anfang an wichtige Aufgaben in der Reichspolitik zgedacht worden. Obwohl die weltliche Verwaltung ihrer Besitzungen anfangs von den Erzbischöfen wohl vorwiegend mit Hilfe nichtgeistlicher Gehilfen, wie vor allem der ritterlichen Ministerialen, gelenkt worden war, gewann das Domkapitel im Laufe der Zeit auch maßgebenden Einfluß auf die politische Entwicklung des entstehenden geistlichen Territorialstaates an Elbe und Saale. Aus den Ministerialen erwuchs nun zwar ein eigener Stiftsadel, der in den späteren Ständen organisiert, auch Möglichkeiten zur Einwirkung auf die gesamte Politik des Erzbistums gewinnen sollte. Die Stände umfaßten jedoch nach dem mittelalterlichen Brauch auch die Geistlichkeit. Und so sehen wir auch hier wieder das Domkapitel bald immer mehr an Einfluß und schließlich geradezu eine ausschlaggebende Stellung gewinnen. Aus dem Kreis der bisher genannten Gehilfen bildete sich seit dem 13. Jahrhundert ferner eine weltliche Zentral-

regierung für das Erzbistum heraus, an der wiederum das Domkapitel sehr maßgeblich beteiligt war. Doch ist hier noch nicht der Platz, um diese Dinge eingehender zu verfolgen. Es sei nur vorerst noch einmal unterstrichen, daß das ursprünglich weitgehend für die Erledigung geistlicher Funktionen bestimmte Magdeburger Domkapitel, wie andere Kongregationen dieser Art auch, von Anfang an politische Aufgaben, zunächst in der Reichspolitik und dann vor allem aufgrund seines inzwischen voll ausgebildeten Rechts an Wahl der Erzbischöfe in der Territorialpolitik übernommen hat. Diese wichtige Rolle der geistlichen Institution verdient es daher durchaus, über das legitime Interesse des Historikers an einer verfassungsrechtlich bedeutenden Einrichtung hinaus, aus dem gegebenen Anlaß der Nachwelt wieder ins Gedächtnis gerufen zu werden.

### I.

Es wird häufig nicht genügend beachtet, daß einem Erzbistum im Mittelalter eine Reihe von verschiedenartigen Aufgaben zugewiesen waren, die auf ganz getrennten Gebieten lagen. Einmal war ein Erzbischof Oberhaupt oder, wie es nach kanonischem Recht heißt, Metropolit einer Kirchenprovinz, die sich aus mehr oder weniger zahlreichen nachgeordneten Bistümern, sogenannten Suffraganen, zusammensetzte. So wurden dem neuen Erzbistum Magdeburg bei seiner Einrichtung im Jahre 968 die bereits seit 20 Jahren bestehenden Bistümer Brandenburg und Havelberg unterstellt, die bis dahin wohl dem Erzbistum Mainz untergeordnet gewesen waren. Gleichzeitig mit Magdeburg wurden aber die sogenannten Sorbenbistümer Merseburg, Meißen und das später nach Naumburg verlegte Bistum Zeitz ins Leben gerufen und seiner jungen Kirchenprovinz eingegliedert. Dem einige Zeit später von Erzbischof Giselher unternommenen Versuch, auch Posen für seine Erzdiözese zu gewinnen, blieb allerdings aus politischen Gründen der Erfolg versagt. Ja, nach dem großen Slawenaufstand von 983 mußten sogar Brandenburg und Havelberg für mehr als 150 Jahre wieder gänzlich aufgegeben werden. Wir übergehen hier die relativ kurze Zugehörigkeit des im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts gegründeten Bistums Lebus zur Magdeburger Kirchenprovinz ebenso wie die Verselbständigung der Diözese Meißen, die mit Hilfe der dortigen selbstüchtig interessierten Markgrafen im Jahre 1399 durchgesetzt werden konnte. Es soll überhaupt hier nicht der Eindruck aufkommen, als ob die unterstellten Bistümer im hohen Mittelalter noch so abhängig von ihren Metropolitanebenen gewesen seien, wie dies im früheren Mittelalter wenigstens teilweise der Fall gewesen sein dürfte. Vielmehr stand im hohen und späten Mittelalter den Erzbischöfen gegenüber den Suffraganbistümern im wesentlichen nur noch das Recht zu, die dortigen Bischöfe zu bestätigen und zu weihen. Ferner hatten sie die auch für alle untergeordneten Diözesen zuständigen Provinzial-

synoden einzuberufen und zu leiten, auf denen nicht nur grundlegende gesetzliche Bestimmungen für die gesamte Provinz beschlossen wurden, sondern auch richterliche Befugnisse bei Verstößen gegen das Kirchenrecht in den Suffraganbistümern ausgeübt wurden. Ob sie darüber hinaus ein Recht auf allgemeine Visitationen besaßen, wird nicht ganz deutlich. Gerade bei der Verletzung dieser erzbischöflichen Rechte dürften die Domkapitulare wichtige Funktionen ausgeübt haben. Freilich, sehr viel lassen die Quellen darüber nicht erkennen. Über das Mitgeteilte hinaus enthalten diese keine wesentlichen Nachrichten mehr über weitere erzbischöfliche Rechte gegenüber den Suffraganen.

Außer seiner Kirchenprovinz hatte ein Erzbischof nun aber auch noch sein eigenes Bistum zu verwalten, das den eigentlichen Sitz des Metropoliten und in mehr oder weniger großem Umfange dessen Umgebung zu umfassen pflegte. Nach dem Kirchenrecht war er hier der allein zuständige Bischof. Die Rechte aller übrigen hier amtierenden Geistlichen galten als von seiner Amtsgewalt abgeleitet, denn nur ihm kam in diesem Bereich die Weihe, Lehr- und Jurisdiktionsgewalt zu. Natürlich bedurfte der Diözesanbischof gerade für die Erledigung dieser vielfältigen Aufgaben der Gehilfen. Er fand sie überwiegend in den Mitgliedern seines Domkapitels. Auch als dieses ein weltliches Mitregierungsrecht erwirkt hatte, wirkte es schon zur Wahrung seiner eigenen Interessen an der geistlichen Verwaltung des bischöflichen Sprengels weiter mit.

Übrigens lag gerade in der Abgrenzung eines eigenen bischöflichen Sprengels für den künftigen Magdeburger Erzbischof eines der Probleme, welche die Einrichtung des Erzstifts so sehr verzögerten. Bekanntlich gehörte das Gebiet westlich der Elbe-Saalelinie zu dem bereits unter Ludwig dem Frommen gegründeten Bistum Halberstadt, das während des ganzen Mittelalters der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Mainz unterstellt war. Und östlich der Elbe waren — wie bereits erwähnt — schon 948 die beiden zunächst wohl ebenfalls Mainz untergeordneten Bistümer Brandenburg und Havelberg errichtet worden. So blieb also nichts weiter übrig, als für Magdeburg einmal einen Teil des bis dahin halberstädtischen Sprengels zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich dabei um das Gebiet zwischen Bode—Saale—Elbe—Ohre und eine sich etwa von Haldensleben über Wanzleben nach Groß Germersleben entlang dem heute nicht mehr genau zu lokalisierenden sogenannten Bischofsweg hinziehende Grenzlinie. Dazu kam auf Neusiedelboden noch ein Bezirk zwischen Saale und Elbe (bis etwa Wittenberg), der nördlich von der Elbe und südlich zunächst etwa von der Linie Ammendorf—Eilenburg begrenzt wurde. Von Eilenburg folgte die Grenze der Mulde bis Jeßnitz und verlief von dort etwa auf die Einmündung der Schwarzen Elster in die Elbe zu. Ein Blick auf eine Karte und der Vergleich mit anderen Bistumssprengeln zeigt, daß der

räumliche Umfang dieser eigentlichen Diözese des neuen Erzbischofs ziemlich gering war. Es ist deshalb auch der nur vorübergehend erfolgreiche Versuch Erzbischof Gisilhers zu verstehen, durch Auflösung des angrenzenden Bistums Merseburg und Aufteilung von dessen Sprengel seine eigentliche Basis zu verstärken. — Allerdings darf man bei einer wertenden Betrachtung des eigentlichen Magdeburger Diözesanbereiches nicht übersehen, daß mindestens das Altsiedelland und etwa die Gegend zwischen Köthen, Halle und Dessau schon damals verhältnismäßig recht dicht besiedelt waren. Sicher konnten sie daher und auch aufgrund ihrer Fruchtbarkeit kirchliche Abgaben größeren Umfangs liefern.

Freilich nur durch die Einbeziehung eines Teiles der sonst den örtlichen Pfarrern zustehenden Zehnten, Stolgebühren und anderen kirchlichen Abgaben allein konnte das ungehinderte Bestehen eines Bistums damals nicht finanziell gesichert werden. Alle deutschen Bistümer verfügten daher von frühesten Zeiten her über reichen Grundbesitz, der ihnen außer von hohen Adligen vor allem von den deutschen Königen und Kaisern geschenkt worden war. Allerdings beanspruchte der deutsche König aufgrund des hier nicht ausführlicher zu behandelnden Eigenkirchenrechts und der daraus abgeleiteten Vorstellung von der Kirche als einer den Zwecken der politischen Führung dienenden „Reichskirche“ bis weit ins hohe Mittelalter hinein auch ein Nutzungsrecht am Besitz vor allem der Bistümer. Es ist bekannt, daß der Ausgang des Investiturstreites diesen Ansprüchen der Herrscher weitgehend die Basis entzog. Die ihnen zunächst noch bleibenden Rechte fielen dann den Folgen des unglücklichen Ausgangs der Staufer und dem Interregnum zum Opfer. Ebenso wie den weltlichen Fürsten gelang es fast allen Bischöfen in dieser Zeit, ihre oft auf ganz verschiedenartigen Rechtstiteln beruhenden Besitzungen zu wirklichen Territorien im Sinne der spätmittelalterlichen Reichsverfassung auszubauen. Handhabe boten ihnen dabei vor allem die Immunitätsprivilegien, durch die ihre Güter schon vorher den ordentlichen Gerichten entzogen worden waren.

Auch die Magdeburger Erzbischöfe haben bereits von Otto I. eine umfangreiche Reihe von verschiedenartigen Besitzungen erhalten, die von dessen Nachfolgern noch vermehrt wurden. Es handelte sich dabei zunächst um Streubesitz, dessen Zentren in der Magdeburger Börde und im Saalkreis lagen. Außenpositionen bildeten Güter etwa in Oberwesel am Mittelrhein, Deventer in Holland und bei Buxtehude an der Niederelbe. Obwohl auch noch später derartige weit entfernte Besitzungen oder Einkünfte an Magdeburg gekommen sind, gelang es nicht, diese auf die Dauer zu halten. Dagegen erreichte man die Konzentration und die Erwerbung wirklich landesherrlicher Hoheitsrechte im engeren Bereich um Magdeburg und Halle. Es waren deshalb zwar schwere Kämpfe mit manchen Nachbarn, wie vor allem den Mark-

grafen von Brandenburg, auszutragen. Und viele Pläne zu einer Erweiterung der magdeburgischen Machtsphäre vor allem nach Osten hin konnten gegen die angrenzenden Fürsten nicht durchgesetzt werden. Aber seit dem 13. und 14. Jahrhundert bildet sich doch langsam ein eigener, freilich relativ bescheidener magdeburgischer Territorialstaat aus, in dem der Erzbischof nun nicht als Kirchenfürst, sondern als weltlicher Landesherr regierte, soweit ihn dabei die aber an sich recht schwache Reichsgewalt oder benachbarte Fürsten nicht einschränkten. Dabei muß festgehalten werden, daß sich das Bistum, also die Diözese Magdeburg, in ihrer Abgrenzung keineswegs mit dem Territorium der Erzbischöfe deckte. Diese konnten also Landesherrn in Gebieten sein, die in kirchlicher Hinsicht ganz anderen Bischöfen unterstellt waren. Das muß auch bei der Wirksamkeit des Domkapitels beachtet werden, denn auch dieses konnte z. B. vertretungsweise landesherrliche Rechte in Gebieten wahrnehmen, in denen es kirchlich nicht zuständig war.

Im ausgehenden Mittelalter umfaßte das weltliche Gebiet des Erzbistums Magdeburg vier als Kreise bezeichnete Hauptbestandteile. Es waren dies der sogenannte Holzkreis, also der größte Teil der Magdeburger Börde zwischen Elbe, Saale, Bode und Ohre, der im Westen von der späteren braunschweigischen Grenze abgeschlossen wurde. Ferner umfaßte der sogenannte Jerichowsche Kreis das Land östlich der Elbe im Elb-Havelwinkel sowie die Umgebung von Genthin, Möckern und Loburg, während Ziesar und Leitzkau mit ihrer Umgebung zu Brandenburg und das Amt Gommern zu Sachsen-Wittenberg gehörten. Noch heute lebt der Name des alten magdeburgischen Saalkreises um Halle an der Saale. Dagegen gehört der frühere jüterbogsche Kreis mit der gleichnamigen Stadt und dem Städtchen Dahme längst der Vergangenheit an.

## II.

Wenn nun hier — wie einleitend begründet — im weiteren vom Magdeburger Domkapitel gehandelt werden soll, so ist zum Verständnis der Entstehung und späteren Entwicklung dieser Institution ein kurzer Blick auf die frühe Geschichte dieser geistlichen Kongregationen überhaupt und vor allem auf ihre Verfassung zu werfen. Die frühesten christlichen Gemeinden kannten ursprünglich weder ein besonderes Priestertum noch ein ausgebildetes Episkopat. Wohl hatten zunächst die Apostel eine hervorragende Stellung eingenommen. Aber nach ihrem Tode setzten sich von den Gläubigen gewählte Presbyter an der Spitze der Gemeinden durch. Aus ihnen bildet sich dann langsam das monarchisch gestaltete Amt des Bischofs heraus, dem Diakone als Hilfsorgane zur Seite gestellt wurden. Die schwierige Lage der jungen Gemeinden verlangte nach einer strafferen Leitung. Und so konnte die Stellung der Bischöfe, die nun als Nachfolger der Apostel angesehen wurden, um so

mehr ausgebaut werden, als ihre Wahl und Einsetzung nicht mehr allein Sache der für die Gemeinde handelnden Presbyter, sondern vor allem der Nachbarbischöfe wurde. Die frühesten Christengemeinden waren in den Städten entstanden, die nach der spätantiken Tradition zugleich alleiniger Verwaltungsmittelpunkt für das sie umgebende flache Land waren. Dementsprechend war auch der Bischof der Stadtgemeinde für die ländlichen Bewohner allein zuständig. Soweit hier eigene Taufkirchen errichtet wurden, erfolgte die Vernehmung der gottesdienstlichen Aufgaben durch vom Bischof eingesetzte Diakone.\* — So kam es nach und nach zur Ausbildung fester Bischofssprengel, in denen kraft Beauftragung durch den Oberhirten ein immer umfangreicher werdender unterer Klerus tätig war. Zu seiner Beaufsichtigung wurde wiederum ein immer größerer Verwaltungsapparat notwendig. Deshalb trat dem Bischof bald ein Archidiakon zur Vernehmung seiner zahlreichen Amtsgeschäfte zur Seite, während ein Archipresbyter ihn in der Domkirche bei den vielfältigen gottesdienstlichen Verrichtungen zu vertreten pflegte. Nach und nach entwickelte sich auch bei den Domkirchen überhaupt ein immer größer werdender Kreis von Geistlichen, die im Auftrage des Bischofs bei der Diözesanverwaltung und bei der Verrichtung der gottesdienstlichen Funktionen in der Kathedrale tätig wurden. Nach dem Vorbild der nach bestimmten Regeln „regulariter“ zusammen lebenden Mönche schloß sich nun auch die Geistlichkeit der großen Dom- und Stiftskirchen zu einem gemeinsamen Leben zusammen. Da sie kanonische Vorschriften ihren Zusammenschlüssen zugrunde legten, bezeichnete man solche Vereinigungen als „canonice“ lebende Gemeinschaften und ihre Mitglieder als Kanoniker. „Mensa communis“, d. h. die gemeinsam eingenommene Mahlzeit, und „vita communis“, d. h. das klosterähnliche Zusammenleben mit Stundengebeten und gemeinsamen gottesdienstlichen Handlungen, kennzeichnen das Wesen dieser Kapitel, wie sie nach den bei den Mahlzeiten zur Verlesung gebrachten Kapiteln aus der Heiligen Schrift und aus den einschlägigen Regeln später überwiegend genannt wurden. Als Regel wurde zunächst die um 760 von dem Metzger Bischof Chrodegang angefertigte gewählt. Diese erhielt dann auf einer Aachener Synode von 816 als sogenannte Aachener Regel eine Form, die sich in fast allen deutschen Bistümern und Stiftern durchsetzte.

An der Spitze der Kapitel stand zunächst und auch später noch nominell der Bischof, der ursprünglich die oberste Leitung und die Strafgewalt über die als

---

\* In der katholischen Kirchengeschichtsschreibung wird die Entwicklung der altkirchlichen Verfassung hinsichtlich der Presbyter und des monarchischen Episkopates und seiner Gehilfen ein wenig anders gesehen. Siehe dazu H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte Bd. I: K. Baus, Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche, Freiburg 1962, 93–95, 126–127, 175–176. (D. Hrsg.)



einheitliche Gemeinschaft aufgefaßte Geistlichkeit der Domkirche innehatte. Auch die Einkünfte aus dem Vermögen der Bischofskirche wurden anfänglich von allen Mitgliedern der Kathedralegeistlichkeit gemeinsam genutzt. Erst nach und nach kam es zur Absonderung gewisser Güterkomplexe, deren Einkünfte für bestimmte Sonderaufgaben bestimmt wurden. Doch konnte auch noch in späterer Zeit der Bischof an den Sitzungen und Verrichtungen des Kapitels weiter teilnehmen. Er tat es aber nur ausnahmsweise. Praktisch war die Leitung der Gemeinschaft an den aus dem Amt des Archidiakons hervorgegangenen Dompropst übergegangen. Ihm trat im Domdekan, dessen Amt wohl aus dem alten Archipresbyterat hervorgewachsen war, ein weiterer hoher Geistlicher zur Seite, dem die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Kapitels und vor allem die namens des Bischofs ausgeübte Disziplinalgewalt zustand. Seit dem hohen Mittelalter bildete sich noch eine Reihe von weiteren kapitularischen Ämtern heraus, die sich in den deutschen Bistümern verschieden entwickelt haben. So wurde ein besonders bestimmter Kantor für den Ablauf der liturgischen Handlungen und den Chorgesang zuständig, deren praktische Durchführung dann einer Reihe von niederen Beamten oblag. Der Scholaster hatte die Domschule und die Ausbildung der künftigen Domherren zu überwachen. Der Kustos, gelegentlich auch Thesaurar genannt, hatte die Reliquien und gottesdienstlichen Geräte zu beaufsichtigen. Eine ganze Reihe von dem Kapitel selbst nicht angehörenden Unterbeamten war für die Durchführung einzelner Verrichtungen und insbesondere für den ganzen Ablauf des täglichen Lebens zuständig. Sie wechseln bei den einzelnen Bistümern und sind daher hier im einzelnen zu übergehen.

Von großer Bedeutung war die herkunftsmäßige Zusammensetzung der Mitglieder der Domkapitel. Ebenso wie die weltliche Herrschaft in jener Zeit ganz ausschließlich in der Hand des hohen Adels lag, war auch die Kirche damals eine allein von Adligen getragene Institution. Daher wurden in den meisten deutschen Hochstiftern bis in die Neuzeit hinein nur Mitglieder des hohen Adels, bzw. später auch des aus der Ministerialität hervorgegangenen niederen Adels aufgenommen. Dementsprechend setzte sich adlige Lebensweise sehr bald unter den Stiftsherren weitgehend durch. Sie hat nicht nur zur Auflösung der bisher geübten *vita communis* beigetragen, sondern hat sich auch sonst höchst nachteilig auf das Verhalten mancher Kanoniker ausgewirkt. Die meisten Kapitel waren im übrigen sogenannte „*capitula clausa*“, d. h., die Zahl ihrer Mitglieder war durch bestimmte Statutenanordnungen festgelegt. Neben die eigentlichen Vollmitglieder traten bald Anwärter auf später freiwerdende Pfründen, die aus der Zahl derjenigen hervorgingen, welche auf der Domschule für die Erfüllung dieser Aufgaben vorgebildet worden waren. Die wichtigsten Pflichten der Domherren bestanden in dem Empfang der Weihen, in der Einhaltung der Anwesenheit am Ort des Kapitels, in der Teilnahme am

täglichen Stundengebet, an den Pontifikalakten des Bischofs und an den täglichen Messen. Dazu kam die Mitwirkung an der Diözesanverwaltung, in der Frühzeit gelegentlich auch die Tätigkeit im Dienste des Reiches, später im Auftrage der Kurie. Oft waren die Kanoniker bestrebt, ihre Pflichten immer mehr zurücktreten zu lassen und dafür die ihnen zustehenden Rechte als das Wichtigste erscheinen zu lassen. Diese bestanden einmal im Anrecht auf einen dem Rang entsprechenden Platz im Chor bei den Gebeten und Messen, auf Sitz und Stimme bei den zur Verwaltung der Kapitelsangelegenheiten einberufenen Sitzungen, in denen vor allem die Wahlen, Statuten- und Vermögensangelegenheiten des Domstiftes geregelt wurden. Weit wichtiger wurde jedoch vor allem nach der Aufhebung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker der Empfang der nunmehr in Einzelportionen aufgeteilten Stiftseinkünfte, der sogenannten Pfründen, der Anspruch auf einen eigenen Wohnsitz, die sogenannte Kurie, und die Entgegennahme der verschiedenen Einkünfte, die aufgrund der Anwesenheit bei den Messen und Gebeten sowie bei den Sitzungen des Kapitels einzeln ausgezahlt wurden. Es ist bekannt, daß gerade die hier nur knapp angedeutete Entwicklung im späteren Mittelalter zu einem Verfall der Stifter geführt hat. Die Hauptursache dieser wenig erfreulichen Zustände bestand in der Aufhebung des gemeinsamen Lebens der Kanoniker. Diese setzt im 11. Jh. ein und ist bis zum 12. Jh. in fast allen Stiftern durchgeführt. Nur manche regulierten Kanoniker, wie die Prämonstratenser, machen davon eine Ausnahme. Der Grund für die Auflösung der *vita communis* darf einmal, wie bereits angedeutet, in dem Streben der Stiftsmitglieder nach adliger Lebensweise gesucht werden. Vor allem hat aber nach allgemeiner Ansicht die häufige Abwesenheit der Domherren in Angelegenheiten der Diözese und zur Durchführung von Geschäften im bischöflichen, kirchlichen oder Reichsdienst die Entstehung der geschilderten Zustände sehr gefördert. Schließlich ist der damit eintretende Verfall der Domstifter mit einer der äußeren Anlässe für die Reformation gewesen.

Daß die Domkapitel trotz der inneren Verfallserscheinungen ihre Stellung in den Diözesen und in den sich seit dem hohen Mittelalter stärker formierenden geistlichen Territorialstaaten festigen konnten, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sie das Recht auf die Wahl der Bischöfe nach dem Investiturstreit im allgemeinen wirklich ausüben konnten. Es ist bekannt, daß dieses Recht ihnen nominell bereits viel früher überlassen worden war. Aber in echt mittelalterlicher Weise verstand man darunter zunächst nur eine Mitbeteiligung an der Wahl, die meist darauf hinauslief, daß die Entscheidung über die Person des Kandidaten bei den deutschen Königen lag. Das Wahlrecht der Kapitel bestand eigentlich nur in einer Nachvollziehung einer Wahl, die der König bereits vorher getroffen hatte. Dies ändert sich jedoch nach dem Investiturstreit, als die Kirche nicht mehr in der bisher üblichen Weise als

Reichskirche behandelt werden konnte. Natürlich haben auch später sowohl Kaiser und Könige wie benachbarte Territorialfürsten die Bischofswahlen beeinflusst. Aber dieser Einfluß wurde mit politischen Mitteln oder oft auch durch Bestechungen ausgeübt. Außerdem versuchte die römische Kurie mit mehr oder weniger Erfolg durch sogenannte Providierungen die Besetzung der Bischofsstühle in ihre Hand zu bekommen. Es handelte sich also mehr um gewisse Machtfragen und war im Grunde illegal. De jure stand den Kapiteln die eigentliche Entscheidung zu. Und diese haben ihr Recht seit dem hohen Mittelalter nicht nur zäh verteidigt, sondern es auch dazu benutzt, um möglichst viele weitere Rechte dem zu wählenden Kandidaten bereits vor der Entscheidung der Wahl abzugewinnen. So hätten an Stelle der häufiger wechselnden Bischöfe die dauernd wirkenden Domkapitel zur eigentlichen staatstragenden Kraft dieser geistlichen Fürstentümer werden können, wenn sie nicht immer wieder dem eigenen Egoismus und dem ihrer adligen Familienangehörigen nachgegeben hätten.

### III.

Nachdem die allgemeine Geschichte und einige Grundzüge der Verfassungsentwicklung der deutschen Domstifter in knapper Übersicht behandelt worden sind, können wir uns nunmehr dem Magdeburger Domkapitel zuwenden. Hier wäre zuerst die Frage zu beantworten, wann dieses entstanden ist, und wie seine früheste Verfassung ausgesehen hat.

Bekanntlich trat das junge Erzstift an die Stelle des 937 gegründeten Moritzklosters, dessen Kirche und Gebäude nun für diesen neuen Zweck verwendet wurden. Auch die bisher dem Moritzkloster gehörenden umfangreichen, meist von Otto I. geschenkten Besitzungen gingen ebenso an das Erzstift über wie die Reliquien und andere Güter. Ja, sogar ein Teil der bisherigen Mönche ist damals, wie sich in einzelnen Fällen nachweisen läßt, zum Domkapitel übertreten, während die restlichen Benediktiner südlich der Stadt, vielleicht an Stelle des zweiten königlichen Hofes, einen neuen Bereich zur Neuanlage ihres Klosters angewiesen bekamen. Hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Vorgänge läßt sich sagen, daß sie sich im Herbst 968 abgespielt haben müssen. Denn der vom Oktober 968 stammende Bericht über die Synode von Ravenna, auf der in Abwesenheit von Papst und Kaiser die ganzen mit der Errichtung des Erzstifts Magdeburg zusammenhängenden Probleme erörtert und geregelt wurden, erwähnt schon das Vorhandensein von Kanonikern in der Elbestadt. Die Urkunde Papst Johannes' XII. vom 18. Oktober 968 bestätigt den gleichen Tatbestand. Leider ist dieses Stück nicht mehr im Original erhalten, sondern nur in späterer Abschrift in dem bekannten Liber Sancti Mauriti der Magdeburger Domkirche überliefert, dessen Urkunden heute nicht mehr alle als

echt angesehen werden dürfen. Doch sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, und so wird man doch trotz manchen Verdachtes gegen die genannte Urkunde zunächst die Annahme ihrer teilweisen Echtheit zugrunde legen müssen. Diese Quelle ist besonders wichtig, weil nur hier sehr bedeutende Angaben über die früheste Verfassung des neu errichteten Domkapitels gemacht werden. Ihm hatten nämlich nach dem Gebrauch der römischen Kirche, wie die genannte Urkunde ausdrücklich hervorhebt, 12 Presbyter, 7 Diakone und 24 Subdiakone anzugehören, die alle den Titel Kardinal tragen sollten.

Wenn also die Urkunde echt ist, was wir zunächst bis zum Beweis des Gegenteils annehmen müssen, dann fällt hier ein bezeichnendes Licht auf die Gründe und Ziele, die bei der Einrichtung des Magdeburger Domkapitels wie des Erzbistums überhaupt verfolgt wurden. Der Titel Kardinal zeichnete bekanntlich seit langem die engsten Mitarbeiter des Papstes, die sieben Nachbarbischofe von Rom und die Inhaber der 24 Titelkirchen in der heiligen Stadt aus. Es liegt also der Gedanke nahe, daß — wie die Urkunde ja auch ausdrücklich hervorhebt — in Magdeburg ein anderes Rom gegründet werden sollte, dem offenbar ganz besondere Aufgaben an der Ostgrenze des Reiches anvertraut werden sollten. Dafür spricht neben anderen Indizien auch die hier nicht näher zu erörternde Tatsache, daß der hl. Petrus, übrigens ein alter Hauptheiliger des sächsischen Königshauses, ursprünglich an der ersten Stelle der Heiligen der jungen Magdeburger Kirche stand. Er wurde später bald durch den hl. Moritz beiseite gedrängt, hat sich aber noch lange als sogenanntes Nebenpatrozinium gehalten. Dem ganzen Vorgang wird das Außerordentliche etwas genommen, wenn man weiß, daß in dieser Zeit der Kardinalstitel in Italien den Kanonikern an anderen großen Bischofskirchen außerhalb von Rom, wie Mailand, Ravenna, Neapel, ebenfalls zustand. Auch in Deutschland und Frankreich gab es ähnliche Fälle. Allerdings scheint auf deutschem Boden Magdeburg die erste Kirche gewesen zu sein, der eine solche Ehrung zuteil wurde, denn es folgten ihr Trier erst 975, Aachen 997, Besançon 1051 und Köln 1052. Es bleibt allerdings die Frage offen, ob die Verleihung des Kardinalstitels an die Magdeburger Kanoniker wirklich effektiv geworden ist. R. Holzmann will in einem Merseburger Totenbuch den Nachweis dafür gefunden haben, daß tatsächlich ein Magdeburger Kanoniker den genannten Titel getragen habe. Leider hat sich Holzmanns Behauptung wegen fehlender Quellenangabe nicht nachprüfen lassen. Sonst ist aber kein Fall bekannt, daß der Titel wirklich zur Anwendung gekommen ist. Allerdings kommen Magdeburger Presbyter, Diakone und Subdiakone tatsächlich in den Quellen mehrfach vor, ohne freilich als Kardinäle bezeichnet zu werden.

Muß hier also notwendigerweise Entscheidendes offenbleiben, so machen die Quellen überhaupt keine direkte Aussage darüber, welche Ziele die ottonische

Politik mit der Errichtung eines Erzbistums und des damit verbundenen Domkapitels in Magdeburg sich setzte. In dieser Hinsicht ist man auf indirekte Beweisführungen angewiesen. Deutungen der Vorgänge beruhen also auf Interpretationen und brauchen den wirklichen Tatbestand durchaus nicht immer voll oder auch nur teilweise widerzuspiegeln.

Wenn auch das 937 gestiftete Moritzkloster in einer auf große Absichten hindeutenden Weise reichlich mit Gütern und Besitzungen ausgestattet wurde, so spricht dennoch nichts dafür, daß ihm außer der Verehrung des Hauptheiligen Ottos I., des hl. Mauritius, und der Schar seiner Thebaner und der künftigen Aufgabe, als Grablege für den Herrscher und seine Familie zu dienen, auch missionarische und politische Zielsetzungen in den Bereichen jenseits der Elbe, die ja noch im Heidentum verharren, zugewiesen worden wären. Die Benediktiner widmeten sich ja auch mehr einem kontemplativen Dasein als der Seelsorge und der Mission. Erst mit dem Heranreifen der Pläne für die Errichtung eines Erzbistums zeigt sich die Veränderung der bisherigen kaiserlichen Pläne und Ziele. Aus der Art und Weise, wie dieses Erzstift organisiert wurde, kann man schließen, daß ihm im Zusammenhang mit der nun aktiver in Angriff genommenen Christianisierung und politischen Durchdringung der Slawengebiete entscheidende Aufgaben zugewiesen worden sind. Beide Ziele standen in einem inneren Zusammenhang, und es wäre daher falsch, wenn man diese Dinge im Sinne des modernen Nationalismus deuten würde. Im übrigen sind ja auch die hier beabsichtigten Ziele zunächst nicht oder höchstens teilweise erreicht worden. Der große Slawenaufstand von 983 hat sehr vieles wieder zunichte gemacht. Und es hat noch weiterer 200 Jahre bedurft, um wenigstens einen Teil von ihnen zu realisieren. Inzwischen waren aber auch andere Kräfte emporgestiegen, die eine aktivere Wirkung entfalten konnten als ein geistlicher Staat. Infolgedessen ist das für Magdeburg selbst Erreichte im Grunde relativ begrenzt geblieben. Dies gilt es auch zu beachten, wenn man die hier neben dem Erzbischof wichtigste geistlich-politische Größe, nämlich das Magdeburger Domkapitel, einer historischen Betrachtung unterzieht.

#### IV.

Die geschichtliche Entwicklung und die politische Stellung dieser geistlichen Institution wird nur verständlich, wenn man zuvor sich ihre Verfassung klargelegt hat. Diesem Gegenstand muß daher unsere Aufmerksamkeit zuerst zugewendet werden. Die Organisationsform, die der Kongregation wahrscheinlich bei ihrer Entstehung gegeben wurde, scheint, wenn sie überhaupt wirksam geworden ist, auf alle Fälle nicht sehr lange bestanden zu haben. Und über die weitere Entwicklung bleiben die Nachrichten in der urkundenleeren Zeit des

11. und frühen 12. Jahrhunderts zunächst mehr als dürftig. Statuten, von denen in den Quellen häufiger die Rede ist, sind aus dem Mittelalter in ihrer Gesamtheit nicht erhalten. Es erscheint überhaupt ungewiß, ob während dieses Zeitraumes eine Zusammenfassung in der Form eines wirklichen Statutenbuches geschaffen worden ist. Es scheint vielmehr so, daß immer nur Einzelbestimmungen getroffen wurden, die keine Zusammenfassung in Gestalt eines eigenen Sammelkodex gefunden haben. Bei dieser Sachlage ist es also notwendig, unsere Kenntnisse von der Verfassung des Domkapitels mühsam aus den Einzelnachrichten zusammensuchen, wobei wir in Kauf nehmen müssen, daß das gewonnene Bild erst vom 13. Jahrhundert an klarer wird.

Die Statutengebung erfolgte um diese Zeit jedenfalls bereits durch das Kapitel selbst, wobei allerdings der Erzbischof seine Zustimmung geben mußte. Neben den Statuten gab es übrigens noch „*Consuetudines*“, d. h. bestimmte Regeln, die vor allem den äußeren Ablauf des Gottesdienstes und die Dinge des täglichen Lebens regelten. Die Festlegung dieser verschiedenen Bestimmungen erfolgte in den Kapitelsversammlungen, an denen, wenigstens in der Frühzeit, neben dem Dompropst und dem Domdekan auch die Erzbischöfe selbst teilnehmen konnten. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kamen Generalkapitel auf, denen alle wichtigeren Angelegenheiten, darunter auch die Statutengebung, zugewiesen wurden. Die oft wöchentlich stattfindenden einfachen Kapitelsitzungen befaßten sich seitdem nur noch mit der laufenden Geschäftsführung und mit den Disziplinarangelegenheiten. Generalkapitel wurden im allgemeinen zweimal im Jahre, um Lätare und um Mariä Geburt, abgehalten.

Über Zahl und Art der Mitglieder erfahren wir außer durch die bereits behandelten Nachrichten aus der Zeit unmittelbar nach der Gründung des Erzstifts erst wieder im späteren Mittelalter, wo z. B. aus einer Urkunde vom 10. April 1344 die notwendigen Feststellungen getroffen werden können. Es ergibt sich daraus, daß auch das Magdeburger Domkapitel um diese Zeit, wie vielleicht schon immer, ein sogenanntes „*capitulum clausum*“ war, d. h., die Zahl seiner Mitglieder war festgelegt und konnte nicht willkürlich verändert werden. Die wichtigste Gruppe der Kanoniker waren die „*canonici capitulares*“, d. h. die ordentlichen Domherren, die außer ihrem festen Platz während des Gottesdienstes im Chor das volle Recht auf stimmberechtigte Teilnahme an den Sitzungen der Kongregation und den Anspruch auf Genuß der sogenannten Pfründen hatten. Ihre Zahl betrug 20. Eine dieser sogenannten Maiorpräbenden wurde im Jahr 1424 für das Amt des neu geschaffenen „*lector primarius*“, des späteren ersten Dompredigers, bestimmt, das grundsätzlich nur graduirten Theologen übertragen wurde. Dieses neue Amt war geschaffen worden, weil die hussitische Bewegung geeignete Abwehrmaßnahmen geboten erscheinen ließ. Um den Domprediger nicht von seinen Amtsgeschäften abzulenken, wurde er von der Übernahme gewisser Kapitelsämter befreit, auch an den

Sitzungen der Kongregation brauchte er nur auf besondere Aufforderung teilzunehmen.

Unter diesen eigentlichen Kapitularen stand rangmäßig die Gruppe der 9 Domicelli, welche die sogenannten Minor- oder Puerilpräbenden innehatten. Sie besaßen wohl auch einen festen Platz beim Chorgebet, aber das Recht auf Teilnahme und das Stimmrecht bei den Kapitelsitzungen war ihnen versagt. Auch warfen die ihnen zustehenden Minorpräbenden erheblich weniger Einkünfte ab als die Maiorpräbenden. Als Anwärter auf die beiden bisher behandelten Gruppen von Domherren sind die 6 Elekti oder Exspectanten anzusehen, die bereits im Alter von 10 Jahren von den ordentlichen Kapitelsmitgliedern gewählt werden konnten. Sie erhielten ihre Ausbildung anfangs auf der Domschule, während sie in späterer Zeit einem ordnungsgemäßen Studium auf einer Universität obliegen mußten. Bei Tod oder anderweitigem Ausscheiden der Angehörigen der bisher genannten beiden Arten von Domherren rückten sie nach Erreichung des entsprechenden Alters ebenso nach, wie auch die anderen Domherren immer weiter nach der Altersreihenfolge, dem sogenannten „senium“, durch sogenannte Option in die höher dotierten Pfründen einrücken konnten. Gelegentlich kamen auch Pfründenbesetzungen „per saltum“, d. h. durch Überspringen anderer Anwärter vor.

Schwierigkeiten traten im 14. Jahrhundert dadurch auf, daß die Kapitelsmitglieder nicht mehr dauernd am Sitz der Kongregation anwesend waren. Dazu trug ihre Abwesenheit in anderen Dienstgeschäften ebenso bei wie die Tatsache, daß sie immer häufiger an mehreren Stiftern gleichzeitig Pfründen innehatten. Ebenso nahm natürlich die allgemein verbreitete Lässigkeit in der Vernehmung der gottesdienstlichen Verrichtungen zu. Auch die Bestellung schlecht bezahlter Vikare, welche den Altardienst zu übernehmen hatten, schuf keine befriedigende Abhilfe. So entstand zwar eine sehr umfangreiche Gruppe niederer Kleriker, die von den Domherren bestellt oder zur Vernehmung der immer zahlreicher gestifteten Messen an Memoriaaltären berufen worden waren. Da sie aber den Dienst am Hochaltar nicht verrichten durften, mußte anderweitig Abhilfe geschaffen werden. Man tat dies dadurch, daß man bestimmte Vikare zu außerordentlichen Kapitelsmitgliedern, sogenannten „canonici non capitulares“ machte. Diese hatten nur noch teilweise Anrecht auf einen festen Platz im Chor. An den Sitzungen der Domherren nahmen sie jedoch nicht teil. Dagegen waren sie besonders streng zur Einhaltung ihrer gottesdienstlichen Obliegenheiten verpflichtet. Eigene Domherrenkurien empfangen sie nicht. Nur zwei von ihnen, die sogenannten Hochmessenpriester oder „summisarii“, erhielten die den Maiorpräbenden gleichgestellten Einkünfte, durften jedoch nicht zu höheren Pfründen aufrücken. Noch weniger Rechte und Einkünfte erhielten die in der gleichen Zeit bestellten beiden Obersten Vikare, die 4 Diakonal- und Subdiakonalkanoniker und der als „lector secun-

darius“ bezeichnete zweite Domprediger, welcher stets Baccalaureus oder Licentiat der Theologie sein mußte. Im großen und ganzen bestand also ein recht umfangreicher und rechtlich sehr verschieden behandelter Kreis von Kapitelsangehörigen. Unter diesen verrichteten noch die bereits erwähnten zahlreichen Vikare und eine ganze Reihe von Bedienten und weltlichen Beauftragten regelmäßig ihre Aufgaben.

Zur Lenkung und Beaufsichtigung und disziplinären Überwachung aller dieser Kapitelsangehörigen bedurfte es zahlreicher Ämter und Würden. Rangmäßig stand der Dompropst an ihrer Spitze. Sein Amt erscheint in Magdeburg schon bei der Errichtung des Kapitels. Er war bis zur Bestellung von Generalvikaren seit dem 14. Jahrhundert Vertreter des Erzbischofs und in dieser Eigenschaft auch Leiter des Kapitels. Als Archidiakon des Stadtbezirks von Magdeburg hatte er auch den höchsten geistlichen Rang nach dem Erzbischof. Bei der Wahrnehmung der Interessen des Domkapitels war der Propst von Anfang an auf die Zustimmung des Erzbischofs angewiesen, später konnte er in dieser Hinsicht immer seltener ohne Einwilligung des Kapitels handeln. Die innere Ordnung des Kapitels, darunter insbesondere die Disziplinarangelegenheiten, wurden in zunehmendem Maße vom Dekan allein wahrgenommen. Infolgedessen büßte der Propst immer mehr von seiner ursprünglich entscheidenden Bedeutung für das Kapitel ein. Am längsten blieb ihm von seinen anfänglichen Aufgaben noch die Verwaltung der domkapitularen Güter und die Verteilung von deren Einkünften an die Domherren erhalten. Besonders nach der Auflösung der „vita communis“ mußte das Kapitel immer stärker an der richtigen Einziehung und vor allem an der gerechten Verteilung der häufig in Naturalien einkommenden Stiftseinkünfte interessiert sein. Es traf daher immer neue Anstalten, um die Pröpste bei ihren Amtsverrichtungen zu kontrollieren. Bereits das weiter unten zu behandelnde Amt des Kellners hat solchen Bestrebungen seine Entstehung zu verdanken. Nach erheblichen Streitigkeiten schuf man dann das Amt der Prokuratoren des Kapitels, welche 1329 ausdrücklich zur Überwachung des Propstes bei der Verteilung der Kapitelseinkünfte eingesetzt wurden. Weitere Maßnahmen, die in der gleichen Linie lagen, übergehen wir hier. Die Folge davon war, daß es einmal zur Ausscheidung eines eigenen umfangreichen Propsteivermögens kam, von dem der Propst selbst die Einkünfte ohne Dazwischenkunft Dritter einzog. Andererseits verlor aber das Amt des Dompropstes immer mehr an Selbständigkeit und Bedeutung gegenüber dem Domkapitel. Hinzu kommt, daß die Päpste bestrebt waren, gerade auf die Propstei, die bis dahin vom Domkapitel durch Wahl besetzt worden war, durch sogenannte Providierungen Einfluß zu gewinnen. Sie gingen dabei sicher weniger von kirchenpolitischen Erwägungen aus, sondern sahen vor allem in den Gebühren, die die Providierten zu zahlen hatten, wertvolle Einkunftsquellen. Der Beginn solcher päpstlichen Ein-



griffe in die Besetzung der Magdeburger Dompropstei liegt bereits im frühen 13. Jahrhundert. Sie wurden später überhaupt die Regel, so daß im 15. und 16. Jahrhundert den Päpsten dieses Recht nicht mehr bestritten wurde. Es hat dann zu dem merkwürdigen und sonst kaum erklärbaren Tatbestand geführt, daß die Magdeburger Dompropste noch längere Zeit nach Einführung der Reformation im Domkapitel nicht nur aus landfremden Familien kamen, sondern auch stets katholisch waren. Dies konnte allerdings keine Wirkung auf die konfessionelle Einstellung des Kapitels mehr haben, weil dem Dompropst aufgrund der hier angedeuteten Entwicklung praktisch kaum noch Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kongregation als solche gegeben waren. Er erschien schon seit langem nicht mehr zu den Sitzungen des Kapitels, galt daher auch nicht mehr als dessen Mitglied. Nur seine umfangreiche Güterverwaltung blieb bestehen. Ihr diente der große Propsteihof auf der Westseite des Domplatzes, in dem ein umfangreiches Dienstpersonal für diese Aufgaben beschäftigt wurde.

Im Gegensatz zum Propst konnte der Domdekan seine einflußreiche Stellung innerhalb des Kapitels dauernd bewahren. Aus einem offenbar anfangs vorhandenen Unterstellungsverhältnis unter den Propst stieg er nämlich bald zu einer selbständigeren Stellung auf. Wie bereits erwähnt, oblag ihm die innere Aufsicht und Disziplinargewalt über die Kapitelsangehörigen. Auch die gottesdienstlichen Obliegenheiten standen unter seiner Oberaufsicht. Er berief und leitete die Kapitelsversammlungen, installierte die Domherren und vergab die Kurien entsprechend der Rangreihenfolge an die darum Nachsuchenden. Überhaupt galt er als das eigentliche Haupt und als Sprecher der Kongregation. Sein Amt wurde aufgrund der Wahl durch die Domherren besetzt. Zu päpstlichen Eingriffen ist es hier in viel geringerem Maße als beim Amt des Dompropstes gekommen.

Zu den in Magdeburg bereits bei der Errichtung des Kapitels erscheinenden Ämtern gehört auch das des Kustos oder Thesaurars, das ebenfalls seitens des Kapitels durch Wahl besetzt wurde. Der Kustos hatte den Domschatz und das Domarchiv zu verwalten. Außerdem war er für die bauliche Unterhaltung der Domkirche zuständig.

Bei der Gründung des Erzstifts wurde sicher auch das Amt des Domscholasters eingerichtet. Er war für die wissenschaftliche Ausbildung der Domherren verantwortlich und übte wohl anfangs selbst ein Lehramt an der hochberühmten Domschule aus. In seiner Eigenschaft besaß er die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Domschüler. Später trat die Bedeutung der Scholasterei zurück. Da ein eigener Rektor für die Domschule bestellt wurde, behielt der Scholaster nur eine Art Oberaufsicht. Auch seine Zuständigkeit für den Chorgesang wurde im Jahre 1231 durch die Bestellung eines Domkantors beseitigt. — Der Domkämmerer gehört wahrscheinlich auch bereits zu den bald

nach 968 bestellten Kapitelswürdenträgern. Doch werden seine Aufgaben in späterer Zeit nicht mehr so ganz deutlich. Er scheint die Oberaufsicht über die Klausur gehabt zu haben, wo aber später Unterbeamte die notwendigen Verrichtungen erledigten. Sonst scheint er noch Aufsichts- und Disziplinarinstanz über das umfangreiche Untersonal des Kapitels gewesen zu sein. — Das in Magdeburg erst 1138 zum ersten Male erscheinende Amt des Domkellners verdankt seine Entstehung dem Mißtrauen der Domherren gegenüber der Pfründenverteilung durch den Dompropst, gehörte es doch zu der Aufgabe dieses Würdenträgers, die Arbeit des Propstes genau zu überwachen. Infolgedessen gewann er bald eine bedeutende Stellung, weshalb die Domkellnerei zu den wirklichen Stiftsdignitäten gezählt wurde. — Der Viztum war dagegen wohl ursprünglich ein weltlicher Beamter, der vom Erzbischof eingesetzt wurde. Sein Titel lautet: „vicedominus curie archiepiscopalis“, woraus sich ergibt, daß er offenbar dem Kirchenfürsten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Seite stand. Sonst liegt seine Tätigkeit im Dunkel. Wahrscheinlich erklärt sich die Einflußnahme des Domkapitels auf dieses Amt aus dem Streben auf Einwirkung auf die landesherrliche Tätigkeit des Erzbischofs. — Klarer sehen wir über die Funktionen des Domkantors, dessen Amt erst im Jahre 1223 mit päpstlicher Genehmigung eingerichtet wurde. Ihm war die Oberaufsicht und teilweise die Disziplinargewalt über die Chorsänger, die sogenannten Chorale, übertragen. Außerdem hatte er besonders auf die Einübung der Gesänge und auf deren richtige Abfolge bei den gottesdienstlichen Handlungen zu achten. — Das jüngste, aber keinesfalls einflußlose Amt im Magdeburger Domkapitel war das des Seniors, das erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts erscheint. Es wurde aufgrund der Altersfolge ausgeübt. Seine Entstehung verdankt es einmal dem Bestreben des Kapitels nach größerer Selbständigkeit gegenüber anderen Würdenträgern, wie Propst und Dekan. Daneben wirkte es sich aus, daß auch der Domdekan, dem ja die innere Leitung des Kapitels rechtmäßig zustand, entgegen allen Verordnungen doch jetzt häufiger vom Stiftsitz abwesend war. Deshalb wurde der dienstälteste Domherr als sogenannter Senior zu seinem Stellvertreter gemacht. Die Bedeutung, die er so erlangte, geht unter anderem daraus hervor, daß er in kapitularischen Urkunden als Aussteller entweder gleich nach dem Dekan mit genannt wird, oder sogar bei Nichtnennung des Dekans an erster Stelle vor dem Kapitel erscheint.

Nicht zu den kapitularischen Würdenträgern gehört der erste Domprediger, über dessen Amt oben schon einiges gesagt wurde. Die bereits erwähnte Bestimmung, nach der allein ein graduerter Theologe dieses Amt einnehmen durfte, hat zur Folge gehabt, daß gerade die gelehrten Theologen im Domkapitel hier ihren Platz gefunden haben. Außer Heinrich Toke, der zu den führenden Köpfen des Basler Konzils gehört hat, haben allein 4 ehemalige Theologieprofessoren dieses offenbar recht begehrte und angesehene Amt im

letzten vorreformatorischen Jahrhundert eingenommen. Es war wohl mit beträchtlichen Einnahmen verbunden. Sein Ansehen nahm bald so zu, daß sein Inhaber, obwohl er de jure keine Möglichkeit dazu besaß, doch erheblichen Einfluß auf die Entscheidungen des Kapitels nehmen konnte. Gleiche Bedeutung haben die Ämter des zweiten Dompredigers, der Summissarien, Summivicii, der Diakonal- und Subdiakonalkanoniker nicht mehr erlangen können. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich in der Verrichtung der ordentlichen Gottesdienste.

Wir müssen es uns versagen, hier auf die meist im wechselnden Turnus ausgeübte Tätigkeit besonderer als Prokuratoren bezeichneter Domherren, auf die Obliegenheiten der Domvikare, der Domchoralen und der niederen Bediensteten näher einzugehen. Meist sagen ihre Bezeichnungen schon etwas über die Art ihrer Beschäftigung aus.

Dagegen erscheint es uns nunmehr notwendig, auf die Erfordernisse einzugehen, die von den Anwärtern auf eine Domherrenpfürde gefordert wurden. Wir erfahren erst seit dem 13. Jahrhundert und sicherer im 14. Jahrhundert, daß die Entscheidung über die neuaufzunehmenden Elekten beim Kapitel selbst lag, das, wie der Name Elekt beweist, die Wahl vorzunehmen hatte. Das Alter der Gewählten mußte mindestens 10 Jahre betragen. Erst nach dem Empfang der niederen Weihen konnten sie zu den Minorpräbenden und später zu den Maiorpräbenden aufrücken. Da diese Weihen nach Kirchenrecht nicht vor Erreichung des 18. Lebensjahres erteilt werden durften, war damit auch für die Aufnahme ins Kapitel eine untere Altersgrenze gesetzt.

Bereits aus der Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts läßt sich bei 24 Domherren edelfreie Abkunft erkennen. Da eine große Anzahl der übrigen Kapitelsmitglieder entsprechend der damaligen Sitte nur mit Vornamen genannt wird, kann man über ihre Herkunft meist keine genaue Aussage machen. Aber die verhältnismäßig hohe Zahl von 24 Identifizierbaren, welche dem Hochadel angehörten, spricht dafür, daß schon damals nur Hochadlige in das Kapitel aufgenommen wurden. Erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheinen vereinzelt Schöffenbarfreie, während seit dem 13. Jahrhundert die Zahl der Domherren ministerialischer Herkunft sehr zunahm. Doch bemühten sich noch immer Mitglieder hochadliger Familien um Aufnahme in die Kongregation. Im 14. Jahrhundert kommen nun auch einige, meist studierte Angehörige bürgerlicher Familien vor. Doch konnten diese im allgemeinen nur die neu geschaffenen Stellen der „*canonici noncapitulares*“ einnehmen. Nur ganz vereinzelt erhalten Bürgerliche, meist wohl infolge besonderer Umstände, wie etwa päpstlicher Providierungen, in diesem Zeitraum Kanonikate. Im 15. Jahrhundert setzt dann eine Gegenbewegung ein, die 1446 und 1458 dazu geführt hat, daß die Päpste Eugen IV. und Pius II. dem Domkapitel versicherten, daß es nur Anwärter aus adligen Familien aufzunehmen brauche. Selbst die Auf-

nahme graduerter Theologen wurde bei bürgerlicher Abstammung auf ein einziges Mitglied beschränkt. Seit dieser Zeit kommen nun auch die bei anderen deutschen Stiftern durchaus üblichen Ahnenproben bis zu 4 und später 8 adligen Ahnen auf. Mit Ausnahme der wenigen graduierten Theologen war also das Magdeburger Domkapitel bis zu seiner endgültigen Aufhebung im Jahre 1810 ein adliges Stiftskapitel.

Ihre Ausbildung erhielten die angehenden Domherren zunächst auf der Magdeburger Domschule, die einen hervorragenden Ruf besaß. Seit dem 12. Jahrhundert liegen auch Nachrichten über den Besuch auswärtiger Schulen vor. Mit dem Aufkommen der neuen Universitäten bürgerte sich deren Besuch immer mehr ein. Natürlich läßt sich aus dem Besuch einer Universität noch nicht auf die Intensität des Studiums und den Grad der erworbenen Bildung schließen. Und wenn auch für manche dieser Adligen das Studium nur eine angenehme Unterbrechung ihrer sonstigen Tätigkeit gewesen sein mag, so kommen doch auch solche Domherren vor, die als „gelehrt“ oder „literatus et providus“ bezeichnet werden. Und in den späteren Jahrhunderten fehlte es nicht an solchen, die ihr Studium durch Erwerb eines akademischen Grades abschließen konnten.

Hinsichtlich der nationalen Herkunft der Domherren kannten die Magdeburger Statuten offenbar keine Einschränkungen. Denn wenn ein Stoderinus und ein Prebor für das 10. Jahrhundert als vermutliche Domherren nachweisbar sind, so dürfen wir in ihnen höchstwahrscheinlich Slawen vermuten. Ein Neffe des polnischen Königs und ein als „de Slavia“ bezeichnetes Mitglied des mecklenburgischen Herzoghauses bestätigen diese Beobachtung für das 13. Jahrhundert. Ebenso fanden Böhmen tschechischer Nationalität durch Einflußnahme Karls IV. oder durch päpstliche Providierungen in Magdeburg im 14. Jahrhundert als Kanoniker Aufnahme. Im großen und ganzen überwiegt aber sonst die niedersächsisch-brandenburgische und die obersächsisch-thüringische Herkunft der Magdeburger Domherren. Nur ausnahmsweise sind einige Hessen oder Süddeutsche hierhergekommen. Gelegentliche Versuche von Italienern, sich auf dem Umwege über die Kurie Pfründen zu verschaffen, konnten dagegen von den Magdeburgern abgewehrt werden.

In diesem Zusammenhang sei vielleicht eine kurze grundsätzliche Bemerkung über die bereits mehrfach erwähnten päpstlichen Providierungen gestattet. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert beginnen einzelne Interessenten sich unter Umgehung der Rechte des Kapitels direkt an die Kurie zu wenden und dort gegen Erlegung entsprechender Gebühren die Anwartschaft auf eine Domherrenpfründe anzustreben. Die Kapitel haben diesen Eingriffen in ihre Rechte meist hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. So sind etwa in Magdeburg die meisten dieser vom Papst verliehenen Anwartschaften nicht wirksam geworden. Allein die reichdotierte Pfründe des Dompropstes konn-

te dem päpstlichen Einfluß nicht entzogen werden. Übrigens haben sich in Magdeburg auch die Erzbischöfe bemüht, auf dem Wege über päpstliche Privilegierungen das Besetzungsrecht für Pfründen in die Hand zu bekommen. Doch war ihre Stellung gegenüber dem Kapitel viel zu schwach, als daß ihnen auf die Dauer die Durchsetzung ihrer Absichten gelungen wäre. Ob auch die deutschen Könige in verhältnismäßig früher Zeit ähnliche Absichten verfolgt haben, läßt sich infolge der geringen Nachrichten über das von ihnen zu besetzende, früher auch einmal in Magdeburg vorhandene Königskanonikat kaum genau feststellen. Erst im 15. Jahrhundert kam gelegentlich das vom deutschen König beanspruchte sogenannte Recht der ersten Bitte auf Besetzung eines Kanonikats bei seinem Regierungsantritt in Magdeburg zur Anwendung.

Höchst negativ hat sich dagegen die seit dem hohen Mittelalter immer häufiger erscheinende Unsitte in der Elbestadt ausgewirkt, nach der der Inhaber einer Pfründe damit andere Kanonikate, Pfarreien und Pfründen an anderen Orten vereinigen durfte. Da ein solches Verhalten natürlich die Einhaltung der gottesdienstlichen Verpflichtungen des Betreffenden stark beeinträchtigen mußte, haben die Kurie gelegentlich und natürlich die betroffenen Stifter oft dagegen vorzugehen versucht. Es ist sicher von folgenschwerer Wirkung gewesen, daß diesen Bestrebungen jeder entscheidende Erfolg versagt geblieben ist.

## V.

Wir müssen uns jetzt den Pflichten und Rechten der einzelnen Domherren zuwenden, um anschließend die korporativen Rechte des Kapitels kurz zu behandeln. — Was nun zunächst die Pflichten der einzelnen Kanoniker anbelangt, so lassen sich zwei verschiedene Phasen erkennen, welche durch die Beseitigung der bisherigen „vita communis“ der Domherren unterschieden sind. Im Mittelpunkt der Aufgaben der einzelnen Kanoniker stand nach Empfang der notwendigen Weihen die Teilnahme an den Messen und an den Stundengebeten. Solange die Domherren gemeinsam im Dormitorium schliefen, war die Beaufsichtigung dieser Verrichtungen leicht durchzuführen. Thietmar von Merseburg weiß davon ausführlich zu berichten. Nicht nur der wöchentlich wechselnde Aufsichtführende, der sogenannte Hebdomadar, übte diese Kontrolle aus, sondern gelegentlich der Erzbischof selbst. Infolgedessen wurden die zahlreichen Gebete und Gottesdienste offenbar im allgemeinen regelmäßig besucht. Besondere Aufmerksamkeit wurde hohen kirchlichen Feiertagen, der Verehrung bestimmter Heiliger und insbesondere des hl. Mauritius und seiner thebaischen Genossen gewidmet. Ein bis zum letzten Krieg im Original erhaltener „liber de consuetudinibus“ der Magdeburger

Kirche gab über die Ausgestaltung dieser Feste im einzelnen genaue Auskunft. Hervorzuheben wären ferner in dieser Hinsicht die z. T. recht weit umherziehenden Prozessionen und vor allem die wohl erst nach dem 13. Jahrhundert üblich gewordene sogenannte Heiltumsweisung, bei der die in kostbaren Schreinen und Behältern aufbewahrten Reliquien der Domkirche dem Volke vorgezeigt wurden. Immer umfangreicher wurde übrigens auch die Abhaltung der verschiedenen Memoriengottesdienste, wobei besonders das Gedächtnis der Stifter der Domkirche, Ottos I. und seiner Gemahlin Edgitha, feierlich begangen wurde.

Leider erfahren wir recht wenig über die Mitwirkung der Kleriker im Rahmen der Verwaltung von Diözese und Kirchenprovinz Magdeburg. So hören wir an keiner Stelle, ob und in welcher Form sie bei der Ausbreitung des Christentums in den ostelbischen Bereichen tätig waren. Ganz sicher waren sie aber bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsakten, die anfangs in den Sendgerichten und in den für die gesamte Diözese oder Kirchenprovinz zuständigen Diözesan- und Provinzialsynoden geschah, persönlich anwesend und an der Fassung der Beschlüsse beteiligt. Ebenso dürfen wir annehmen, daß sie bei der Verwaltung der Archidiakone entscheidend tätig wurden. Die Einteilung der Diözese Magdeburg in Archidiakonatsbezirke zur besseren Durchführung der Verwaltung und geistlichen Gerichtsbarkeit dürfte spätestens im ausgehenden 11. Jahrhundert zustande gekommen sein. Die Erfüllung der den Domherren durch die Leitung der Archidiakone zufallenden wichtigen und umfangreichen Aufgaben hat sie dann wahrscheinlich in zunehmendem Maße von der Anwesenheit am Bischofssitz abgehalten. — Über die Besetzung der magdeburgischen Eigenklöster mit Pröpsten aus der Reihe der Domherren erfahren wir zwar auch erst im 13. Jahrhundert. Aber hier dürfte ebenfalls schon ein alter Brauch vorliegen. Etwas günstiger ist die Quellenlage für den Nachweis der sonstigen Tätigkeit der Domherren im Auftrage des Erzbischofs. Da erfahren wir z. B. häufiger, daß einzelne oder mehrere Domherren an die Kurie entsandt wurden, um Angelegenheiten des Erzbischofs oder der Magdeburger Kirche mit dem Papst zu regeln. Ähnlich dürfte bei der Diözesanverwaltung verfahren worden sein, ohne daß darüber viel in den Quellen ausgesagt wird.

Während über die Wirksamkeit von Magdeburger Domherren im Auftrage des Papstes aus der Zeit vor der Aufhebung der „vita communis“ so gut wie keine Nachrichten vorliegen, erfahren wir indirekt und auf dem Wege über Interpretation gewisser Nachrichten einiges wenige über die Mitwirkung der Magdeburger Kanoniker bei der weltlichen Verwaltung des Reiches. Es ist wohl heute so gut wie sicher, daß auch das Magdeburger Domstift neben mehreren anderen Gliedern der Reichskirche zu den Pflanzschulen gehört hat, aus denen die ottonisch-salische Reichsverwaltung gelegentlich die Kräfte

für die Hofkapelle und die mit ihr eng verbunden königliche Kanzlei entnommen hat. Da aus diesem Kreis weitgehend die freiwerdenden deutschen Bischofsstühle besetzt wurden, sind aus der nicht unbedeutenden Zahl der aus dem Magdeburger Kapitel hervorgegangenen Bischöfe entsprechende Schlüsse möglich. Freilich wird sich trotz eingehender Erforschung wegen der dürftigen Quellenlage ein vollständiges Bild von diesen Dingen kaum gewinnen lassen. Deshalb muß auch die Frage offenbleiben, ob etwa bereits die Betätigung der Kanoniker im Reichsdienst auch zur Auflösung des gemeinsamen Lebens der Domherren wesentlich beigetragen hat.

Dieser wichtige Vorgang, dessen Bedeutung wir schon mehrfach hervorheben mußten, setzt auch in Magdeburg im 11. Jahrhundert ein, während er bei anderen Domstiften um diese Zeit bereits in vollem Gange ist. Man hat dafür — wie erwähnt — vor allem die Tätigkeit der Domherren in der Diözesan- und Archidiakonatsverwaltung verantwortlich gemacht, die deren immer häufigere Abwesenheit vom Stiftsort zur Folge hatte. Das wird sicher einer der Gründe für die Einführung besonderer Wohnhöfe der Kanoniker und für die Aufteilung der Stifteinkünfte in bestimmte als Präbenden oder Pfründen bezeichnete Einzelportionen gewesen sein. Daneben dürfte ferner das Bedürfnis der adligen Stiftsherren nach einem ihrem Stande angemessenen Leben ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Wenn also die Ursachen für die weitgehende Abschaffung des bisherigen mönchischen Zusammenlebens der Kanoniker nicht ganz deutlich zu machen sind, so bleibt doch der Tatbestand, daß, wie in anderen Diözesen schon früher, so auch in Magdeburg zu Beginn des 12. Jahrhunderts die „vita communis“ der Domherren aufhörte. Wenn nun auch die Domherren weitgehend aus dem Dormitorium in eigene Höfe zogen und dort die ihnen zugeteilten Einkünfte allein verzehrten, so wurden damit freilich Dormitorium, Refektorium, Küche und die anderen bisher für die Durchführung der „vita communis“ benötigten Einrichtungen nicht gänzlich abgeschafft. Selbst das Herrendormitorium blieb bestehen, denn nicht nur die Hebdomadarien, die wochenweise für den Ablauf der Gottesdienste verantwortlichen Domherren, mußten dort während ihrer Amtszeit schlafen, sondern auch diejenigen Kanoniker, die an dem folgenden Tage die Messen an den wichtigsten Altären zu lesen hatten. Die Exspektanten, Schüler, Choralen und die in einem eigenen Dormitorium untergebrachten Vikare behielten das gemeinsame Leben überhaupt bei. Und auch die übrigen Domherren scheinen in dieser Spätzeit sich häufiger als bisher angenommen, vor allem an den bedeutenderen Festtagen, noch immer zu gemeinsamen Mählern vereinigt zu haben, an denen sich sogar der Erzbischof gelegentlich persönlich beteiligen konnte.

Trotzdem blieb die Auswirkung der Aufhebung der „vita communis“ auf die Verfassung des Domkapitels sehr groß. Waren doch die Domherren jetzt

immer weniger zur dauernden Anwesenheit verpflichtet. Sie konnten daher nicht nur im privaten Interesse länger abwesend sein, sondern sie standen auch in verstärktem Maße für die Übernahme anderer Aufgaben zur Verfügung. Die oben angedeutete Mitwirkung bei der Reichsverwaltung trat allerdings spätestens im 13. Jahrhundert so gut wie ganz zurück. Um so mehr wird aber nun die Teilnahme der Kanoniker an der Diözesan- und Provinzialverwaltung deutlich. Vor allem mehren sich die Fälle, in denen Magdeburger Kanoniker als Visitatoren, Richter, Steuereinzahler oder Beauftragte der Kurie wirkten. Trotzdem scheint ihre Beteiligung an den Stundengebeten und Messen ihrer Kathedrale, wenn die darüber aus den vorliegenden Rechnungen zu ermittelnden Angaben richtig gedeutet sind, noch immer erheblich größer gewesen zu sein, als bisher angenommen wurde.

Ganz besonders stieg seit dem hohen Mittelalter der Einfluß, den die Kongregation als solche auf die weltlichen Aufgaben des magdeburgischen Territorialstaates nehmen konnte. Man wird zwar annehmen dürfen, daß die Kanoniker schon früher den Erzbischof bei geistlichen und politischen Entscheidungen beraten haben. Das war einmal in der mittelalterlichen Anschauung begründet, nach der den bei den Handlungen der Herrscher Mitwirkenden auch eine Möglichkeit zur Mitsprache einzuräumen war. Auch nach kanonischem Brauch werden die bei der Diözesan- und Provinzialverwaltung beteiligten Geistlichen ihrem Oberhaupt schon von jeher beratend zur Seite gestanden haben. Das Neue, was sich jetzt anbahnte, bestand darin, daß nun den Domkapiteln ihre Rechte fest verbrieft wurden und daß sie ihre Stellung fast bis zur kollegialen Teilnahme an den Amtsgeschäften ihres Bischofs ausbauen konnten. Die Möglichkeit dazu bot den Domstiftern das von ihnen nun auch wirklich ausgeübte Recht zur Wahl der Erzbischöfe.

Wie bereits einleitend angedeutet, war den Magdeburger Kanonikern schon im Jahre 979 das Recht zur Wahl des Erzbischofs durch Otto II. eingeräumt worden. Aber dies bedeutet damals nicht viel mehr als ein Recht auf Zustimmung zu den bindenden Vorschlägen, welche der die „Reichskirche“ bewußt lenkende Herrscher selbst machte oder durch seine Beauftragten überbringen ließ. Es hat trotzdem auch an der Elbe nicht an Versuchen gefehlt, eigene Kandidaten des Kapitels in dieser Zeit durchzusetzen. Aber alle vor dem Investiturstreit in dieser Richtung gemachten Ansätze sind erfolglos geblieben. Erst nach dem Investiturstreit beginnt dies sich langsam zu wandeln. Das Wormser Konkordat hatte zwar die Bestimmung enthalten, daß die Domkapitel die Wahl in Anwesenheit des Herrschers vornehmen mußten. Schon dadurch war natürlich weiterhin eine Einflußnahme des Königs möglich. Und in späteren Jahrhunderten haben bedeutendere Herrscher in bestimmten politischen Situationen noch immer versucht, ihre Kandidaten für die Bischofsstühle durchzusetzen. Dazu bot schon das allgemeine Kirchenrecht mit seiner



Vorstellung von der „sanior pars“ die Handhabe, nach der die zwar kleinere, aber besser inspirierte Partei eine Entscheidung gegen die Majorität durchsetzen durfte. Und auch später haben politische Überlegungen und Beeinflussungen, die bis zur Herbeiführung päpstlicher Eingriffe durch an sich unzulässige Providierungen gingen, manche Wahl entschieden. Wichtig war aber, daß durch solche politisch bedingten Einwirkungen das Recht des Kapitels zur Wahl nicht mehr grundsätzlich negiert oder übergangen wurde. Vielmehr war das Wahlrecht jetzt vor allem durch die Ausbildung des kanonischen Rechts festgelegt und konnte nur indirekt manipuliert werden.

Es hätte aller menschlichen Erfahrung widersprochen, wenn die Domherren die sich ihnen hier bietende Chance nicht genutzt hätten, um die Wahl von der Einhaltung bestimmter vorher getroffener Abmachungen abhängig zu machen. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden also auch in Magdeburg die andernorts sattsam bekannten Wahlkapitulationen für die zu wählenden Erzbischöfe üblich, ohne deren Annahme sich kaum mehr ein Kandidat Hoffnung auf Erreichung seiner Ziele machen durfte. — Längst war inzwischen auch das bischöfliche Tafelgut als „mensa episcopalis“ vom allgemeinen Stiftsbesitz abge sondert worden. Mit den hieraus erwachsenden Einkünften, den verschiedenen kirchlichen Abgaben und aus den vom eigentlichen Territorium erhobenen Einnahmen hatte der Kirchenfürst meist unter schwierigen äußeren Verhältnissen die Kosten für die geistliche und weltliche Verwaltung seines Bistums aufzubringen. Dabei geriet er, zumal durch das immer stärkere Aufkommen der Geldwirtschaft, mit der man zunächst nur schlecht fertig wurde, mehr und mehr in Schulden. So verstärkte sich seine Abhängigkeit vom Domkapitel, von den reichen Städten und von den sich zu Ständen zusammenschließenden Adligen.

Freilich war es ein schwieriger und auch nicht ganz risikoloser Weg, den das Magdeburger Domkapitel, wie andere Kathedralkapitel, im Streben nach wirklicher Ausübung des Rechtes auf Wahl der Erzbischöfe zurücklegen mußte, bis es Erfolg hatte. War nämlich anfangs die vom kirchlichen Standpunkt als unrechtmäßig empfundene Einwirkung des deutschen Königs abzuwehren, so wurde später die Kurie selbst, in der man zunächst einen Bundesgenossen gegen den Herrscher sehen durfte, zu einer schweren Konkurrenz. Außerdem zeigten manche Laien, wie der hohe Adel und später die Bürgerschaft vor allem der Hauptstadt Magdeburg, die Tendenz, sich in die Wahlentscheidung einzumischen. Die Kurie, die in Magdeburg vor allem unter der Politik Karls IV. mit Providierungen von Erzbischöfen einzugreifen suchte, konnte man abwehren. Auch gelang zunächst die Zurückdrängung des Adels und der Ansprüche der städtischen Bürgerschaften. Bald aber erwies es sich, daß man sich mit neuen, inzwischen erstarkten Kräften auseinandersetzen hatte. Das Territorialfürstentum meldete nämlich schon im 13. Jahrhundert

seine Ansprüche auf die Mitwirkung bei der Besetzung benachbarter geistlicher Fürstentümer an. Wohl suchte es keine Beteiligung am eigentlichen Wahlakt. Aber es setzte seine weltliche Macht in verstärktem Maße ein, um den Ausgang der Wahl auf indirektem Wege zu beeinflussen. Es ist bekannt, daß die geistlichen Fürstentümer diesen Kräften auf die Dauer nicht gewachsen waren. So ist auch das Erzstift Magdeburg diesen Bestrebungen der Landesfürsten schon im ausgehenden Mittelalter ausgesetzt gewesen und ihnen nach der Reformation vollends zum Opfer gefallen. Vorläufer der Wahlkapitulationen dürfen wir darin sehen, daß Erzbischof Wichmann bei seiner Wahl im Jahre 1152 den Domherren nicht nur Geschenke gemacht, sondern ihnen auch bestimmte Zusagen für seine künftige Amtsführung gegeben haben soll. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kam dann eine merkwürdige Zwischenform kapitularischer Abmachungen mit dem Wahlkandidaten auf. Alle an der Handlung beteiligten Kanoniker versprachen sich nämlich vor der Vollziehung der Wahl gegenseitig die Einhaltung gewisser Bestimmungen für den Fall, daß sie zum Erzbischof gewählt würden. Der früheste Beleg dafür stammt vom Jahre 1260. Seit dem 14. Jahrhundert haben dann alle Erzbischöfe vor ihrer Wahl Kapitulationen anerkennen müssen. Die darin aufgenommenen Bestimmungen bestanden weniger in generellen Festlegungen als in Einzelabmachungen. Vor allem durfte der Erzbischof danach keinerlei Veränderung am Kirchenbesitz, seien es nun der Reliquienbestand, die liturgischen Gewänder, die Kirchenschätze oder die liegenden Güter des Stiftes, ohne Zustimmung des Kapitels vornehmen. In einer Zeit beginnender Geldwirtschaft, in der weder die deutschen Kaiser und Könige noch die Territorialfürsten ihre wachsenden finanziellen Verpflichtungen ohne dauernde Verpfändungen ihrer Burgen und anderen Besitzungen erfüllen konnten, handelte es sich hier um eine besonders einschneidende Maßnahme. Auch in anderen Fällen war der Konsens der Domherren notwendig. Es fehlen allerdings grundsätzliche Bestimmungen über die Mitwirkung der Kanoniker bei allen Amtshandlungen des Kirchenfürsten. Dies erklärt sich leicht daraus, daß immer wieder die bestehenden Rechte und Freiheiten sowie die „*consuetudines*“ der Magdeburger Kirche in den Abmachungen anerkannt wurden. Und hierzu scheint eben das Mitbestimmungsrecht des Kapitels schon seit geraumer Zeit gehört zu haben. Bereits die älteste von einem Magdeburger Erzbischof ausgestellte Urkunde, ein allerdings nicht ganz unverdächtiges Stück des Erzbischofs Hunfried von etwa 1025—1051, war „*communi memorum tam cleri quam militie consilio*“ ausgestellt. Sicher dürfen wir unter dem genannten Kreis der zustimmenden Kleriker auch die Mitglieder des Domkapitels vermuten, die freilich hier noch zusammen mit den übrigen Geistlichen und der Dienstmansschaft handeln. Die weiteren von Erzbischöfen hergestellten Urkunden dieser Zeit lassen ähnliche Tatbestände erken-

nen. Formulierungen von den Jahren 1162 und 1163 besagen dann schon, daß die beurkundeten Handlungen „*acta sunt . . . coram omni capitulo*“, woraus man auf ein allmähliches Wachsen des kapitularischen Einflusses schließen muß. Weitere Privilegien von 1170 und vor allem 1179 lassen den gleichen Tatbestand erkennen, denn in dem letzteren Stück geht der Tausch zweier Kirchen zwischen den Bistümern Magdeburg und Halberstadt „*cum pleno consilio capituli nostri*“ vor sich. Schon ein Jahr später stellt übrigens auch das Magdeburger Domkapitel zum ersten Mal selbst eine Urkunde aus. Aus all dem läßt sich schließen, daß gegen 1180 der Einfluß des Domkapitels bereits so stark gewachsen war, daß die Mitwirkung anderer Gruppen bei der Landesregierung, wie der Suffraganbischöfe, der Lehnsleute und der Ministerialen, geringer wurde. In einem Privileg von 1238 sagt dann Erzbischof Willbrand, daß ihm der Konsens des Domkapitels zum Verkauf bestimmter kirchlicher Güter bereitwilligst und in der herkömmlichen Weise erteilt worden sei, womit also das volle Konsensrecht zu den Handlungen des Kirchenfürsten erwiesen sein dürfte.

Es wäre aber nun falsch, wollte man daraus folgern, daß de jure dem Kapitel die alleinige Vollmacht zum rechtskräftigen Handeln in Sachen des Erzbistums zugefallen wäre. Einmal behaupteten auch die anderen konsensberechtigten Gruppen, worauf noch einzugehen ist, einen Teil ihrer Ansprüche. Weiter war aber eine geistliche und weltliche Stiftsregierung ohne die entscheidende Tätigkeit des Erzbischofs auch nicht möglich. Rechtliche Grundlage dieses aus spiritualen und säkularen Elementen eigentümlich gemischten Staatsgebildes war der Begriff der „*ecclesia Magdeburgensis*“, die nach mittelalterlicher Ansicht aus Erzbischof, Kapitel, Suffraganen, später auch aus Lehnsleuten und Ministerialen bestand. Die Domherren konnten also ebensowenig allein über ihre Kapitelsgüter verfügen, wie umgekehrt der Erzbischof Veränderungen am Kirchengut selbständig vornehmen durfte. Am besten wird die Rechtslage klar, wenn Erzbischof Peter am 6. April 1379 verspricht „*des dompropstes und der domherren ghemeyne, gnedige, holde here sin, unde scal se unde de eren truweliken verdedinghen, wur es in nod is, und de dompropst und de domherren scülen unseme heren truwelike denen, raden unde helpen to sinen unde des goddeshuses noden*“. Unter solchen Verhältnissen wurde natürlich das gegenseitige Verhältnis von Kapitel und Kirchenfürst weniger durch die rechtlichen, sondern durch die politischen, d. h. also Machtfragen bestimmt. Und die entscheidende Macht lag im ausgehenden Mittelalter sehr oft in der Hand der Domherren und nicht in der des Erzbischofs.

Wenn im übrigen festgestellt wurde, daß auch die Mitwirkung der uns in der Frühzeit bereits begegnenden übrigen Geistlichen, der Lehnsleute und der Ministerialen neben dem Konsensrecht des Kapitels nicht verschwand, so ist

darauf jetzt zurückzukommen. Aus dem Kreis der Genannten bildete sich nämlich seit dem 13. und 14. Jahrhundert ein zwar anfänglich noch wechselnd zusammengesetzter, dann sich aber bald zu einem festen Kreis abschließender Rat, der nach und nach im Auftrage des Erzbischofs die Landesregierung übernahm. Ihm gehörten nicht nur Angehörige der bereits erwähnten Gruppen, ferner die erzbischöflichen hohen Hofbeamten, wie Hofmeister, Marschall, Kanzler und Kammermeister, an, sondern, was hier besonders hervorzuheben ist, stets auch zwei bis drei Vertreter des Domkapitels. Eine festere Formulierung der Regierungsbehörde wird für uns freilich erst im 15. und 16. Jahrhundert erkennbar. Aber auch dann blieb der schon vorher vorhandene Einfluß des Kapitels auch hier gewahrt.

Die finanziellen Bedürfnisse des werdenden magdeburgischen Territorialstaates konnten seit dem 14. Jahrhundert nur noch dadurch befriedigt werden, daß man die Geistlichkeit, den Adel und die finanzkräftigen Städte um Beschaffung weiterer Geldmittel ersuchte. Die genannte Gruppe hat nun die Lage dazu benutzt, um sich gegenüber dem Landesfürsten in Gestalt von Ständen nach und nach zu einer handlungsfähigen Gemeinschaft zusammenzuschließen, die im Laufe der Zeit nicht nur das Recht zur Bewilligung außerordentlicher Steuern, sondern sogar auch zu deren selbständiger Einziehung erwerben konnte. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts organisieren sich diese Stände fester. Im Jahre 1478 traten sie erstmalig in Form eines Landtages zusammen und beschlossen gemeinsam über die Anforderungen des Landesherrn. Die sicher schon vorher vorhandene Einteilung der Stände in bestimmte Gruppen von Beteiligten wird freilich erst 1530 klarer erkennbar, als man 4 Kurien für die höhere Geistlichkeit, die Grafen und Herren, den niederen Adel und die Städte bildete. Das Domkapitel war natürlich auch hier unter der Geistlichkeit eine entscheidende Kraft. Es zeigt sich also wiederum die starke Stellung dieser Kongregation innerhalb des geistlichen Territoriums, die wir in anderer Form bereits mehrfach beobachtet haben.

## VI.

Es würde den Rahmen dieser knappen Zusammenfassung sprengen, wollten wir der Tätigkeit der Domherren bis ins Detail nachgehen. Dies wird vielmehr an anderer Stelle geschehen. Es sei nur noch ein Blick auf die umfangreiche Eigenverwaltung des Kapitels geworfen, die vor allem durch dessen großen Güterbesitz notwendig wurde. Bei diesem handelte es sich einmal um Stiftskirchen, deren Propsteien durch den Erzbischof mit Magdeburger Domherren besetzt wurden, ferner um Pfarrkirchen, deren Patronat dem Kapitel selbst oder seinen Würdenträgern übertragen war. Außerdem ergab sich aus

der Verwaltung der Archidiakonate eine beträchtliche Zahl an Einkünften, die den Domherren, die diese Ämter versahen, zufließen. Weitgehend unter der alleinigen Aufsicht des Kapitels stand ferner seit dem 14. Jahrhundert der Schatz der Domkirche an Reliquien, Kostbarkeiten und Geld, zu dem in gewisser Weise auch das Privilegienarchiv gehörte. Weiter galten die Domherrenhöfe, die nach der Auflösung der „vita communis“ in der näheren Umgebung der Kathedrale als Wohnungen für die Domherren eingerichtet worden waren, als kapitularischer Besitz. Endlich wäre der große, weit zerstreute und in sich sehr zersplitterte Grundbesitz zu nennen. Seine Verwaltung war wiederum nicht bei einer Stelle zentral vereinigt, sondern in zum Teil sehr unübersichtlicher Weise aufgeteilt. Es würde daher auch sehr schwierig sein, wollten wir hier die Einzelheiten alle erörtern. Daher begnügen wir uns mit einigen zusammenfassenden Bemerkungen.

Zweifellos am wichtigsten war der eigentlich stiftische Güterbesitz. Er war aus den umfangreichen Besitzungen des Moritzklosters hervorgegangen, die zum größten Teil der neu eingerichteten erzbischöflichen Kathedrale übergeben worden waren. Auch sie galten nun als Eigentum der „ecclesia Magdeburgensis“, die symbolisch durch den hl. Moritz verkörpert wurde. Dementsprechend lag die Verfügungsgewalt über diese Güter beim Erzbischof und dem ihm in dieser Hinsicht gleichgestellten Domkapitel. Allerdings beanspruchten wohl auch bald die übrige Geistlichkeit, darunter vor allem die Suffraganbischöfe, und der höhere Adel ein Mitspracherecht. Später wird bei Veränderungen im Güterbesitz des Erzstifts gelegentlich auch die Zustimmung der Ministerialen erwähnt.

Für die Verwaltung der Stiftsgüter war ursprünglich der Dompropst allein zuständig. Bald muß es aber zur Ausscheidung von eigenen, nur vom Erzbischof genutzten Gütern gekommen sein, die als sogenannte Tafelgüter bezeichnet wurden. Das hatte natürlich zur Folge, daß ein anderer, sehr umfangreicher Besitzkomplex für die alleinige Nutzung durch das Kapitel bestimmt wurde. Diese ganzen Vorgänge müssen sich bereits im 11. und frühen 12. Jahrhundert, für uns häufig wenig erkennbar, abgespielt haben, denn Ende des zuletzt genannten Zeitraumes wurde wiederum ein eigenes, für die alleinige Nutzung des Dompropstes bestimmtes Propsteigut abgesondert.

Der Hauptteil der Stiftsgüter bestand nun aus dem eigentlichen Präbendgut, dessen Einkünfte für den Lebensunterhalt der Kanoniker dienen sollte. Der auch diese Güter verwaltende Dompropst hatte seit dem Aufhören der „vita communis“ daraus den einzelnen Domherren die Pfründen zuzuteilen. Wir haben diese Tätigkeit des Propstes schon an anderer Stelle kurz gestreift und brauchen daher hier nur darauf zu verweisen. Es wurde ferner bereits genügend unterstrichen, daß das Kapitel gerade die Tätigkeit des Propstes mit größtem Mißtrauen verfolgte und durch die Schaffung immer neuer Kon-

trollinstanzen weitgehend aushöhlte. — Ein anderer kleinerer Teil des Kapitelsvermögens war der Nutzung durch die Inhaber der Stiftsdignitäten überlassen, die allerdings aus diesen Einnahmen manchmal gewisse Sonderverpflichtungen zu erfüllen hatten. Eine letzte recht umfangreiche Gruppe bildeten schließlich die sogenannten Obödienzen und Obliegen. Hier handelte es sich meist um Stiftungen, die zur Begehung bestimmter Memorien und anderer geistlicher Verrichtungen der Domkirche geschenkt worden waren. Da diese Güter zweckgebundenen Aufgaben zu dienen hatten, waren sie nicht mit den übrigen Stiftsbesitzungen vereinigt worden. Im Laufe der Zeit waren sie zu in sich abgegrenzten Gruppen zusammengefaßt worden, die nun als Obödienzen bezeichnet wurden. Ihre Verwaltung lag in den Händen der älteren Domherren und wurde bei Freiwerden nach der als „senium“ bezeichneten Altersreihenfolge weitergegeben. — Ein Sondervermögen stellte dann noch das sogenannte Fabrikenvermögen dar, dessen Einkünfte vom Domkustos unter Aufsicht des Kapitels verwaltet wurden und für die Unterhaltung der Kathedralkirche bestimmt waren.

Entsprechend dieser komplizierten Verwaltung der Stiftsgüter empfangen die Domherren auch ihre unter dem Begriff „Pfründe“ zusammengefaßten Einnahmen von ganz verschiedenen Stellen. Selbst die von der Dompropstei auszuliefernde Hauptpfründe bestand in zahlreichen, an verschiedenen Terminen zu zahlenden Einzelbeträgen und dazu noch immer in Naturalieferungen hauptsächlich aus Korn und Wein. Dazu kamen viele Einzelabgaben, voran die aus den Obödienzen, welche von deren Verwaltern an die übrigen Kanoniker zu leisten waren. Wegen der häufigen Abwesenheit der Domherren wurden ihnen außerdem bei Teilnahme an den Kapitelsitzungen und an den gottesdienstlichen Verrichtungen besondere Anwesenheitsprämien, in Gestalt der sogenannten Präsenzgelder, verabreicht. Gerade dabei handelte es sich — insbesondere für die unteren Gruppen der Stiftsangehörigen — um wichtige Einnahmequellen, weshalb die Abwesenheit in der Zeit, aus der Abrechnungen über die Präsenzgelder vorliegen, offenbar nicht mehr so groß war. Selbstverständlich waren die Einkünfte der verschiedenen Gruppen von Domherren und Hilfskräften stark gestaffelt. Infolgedessen führten die Vikare und Scholaren meist ein recht armseliges Dasein, während die reichen Dignitäre durchaus als große Herren lebten.

## VII.

Bei einer vorwiegend die Verfassung einer Institution behandelnden Darstellung konnte die historische Entwicklung notwendigerweise nur gelegentlich und mehr am Rande gestreift werden. Es scheint deshalb nunmehr ge-

boten, der Geschichte des Magdeburger Domkapitels an dieser Stelle noch einmal eine kurze zusammenfassende Betrachtung zu widmen.

In den Quellen über die historische Entwicklung geistlicher Institutionen treten, vor allem in der früheren Zeit, wohl die an ihrer Spitze stehenden Personen hervor, die der eigentlichen Korporation Angehörigen und ihre Wirksamkeit bleiben dagegen meist im Dunkel. Das gilt auch für die frühe Geschichte des Magdeburger Domkapitels, wo wohl die Figuren großer Erzbischöfe deutlich werden, die Tätigkeit ihrer meist nur mit Namen bekannten Gehilfen jedoch oft nur indirekt erschlossen werden kann. Trotzdem muß aus den allgemeinen Nachrichten gefolgert werden, daß die Domherren beim Aufbau und der Verwaltung der Diözese eine wichtige Rolle gespielt haben. Obwohl sie z. B. in keiner Quelle als Mitwirkende bei der Christianisierung der ostelbischen Gebiete direkt genannt werden, müssen sie doch auch entscheidend bei der Durchführung dieser Aufgabe geholfen haben.

Etwas deutlicher wird das Bild erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Damals hatte die Kongregation bereits eine weitere Stufe in ihrer Entwicklung erreicht. Durch die nunmehr gegebene Möglichkeit, das bereits von Otto II. ihr zugestandene Recht auf Wahl des Erzbischofs wirklich auszuüben, nahm sie eine wichtige Stellung in dem sich langsam ausbildenden geistlichen Territorialstaat ein. Ihr Mitbestimmungsrecht war inzwischen so weit gefestigt, daß es die sonst noch zusammen mit dem Erzbischof an der Landesregierung mitwirkenden Kräfte weniger bedeutungsvoll erscheinen ließ. So konnte das Kapitel in der sich jetzt entwickelnden Landesregierung den erfolgreich verlaufenden Versuch auf dauernde Mitbeteiligung machen. In den Ständen wirkte es gleichfalls in entscheidender Weise mit.

Mit Hilfe der Wahlkapitulationen, welche den Erzbischöfen schon vor ihrer Wahl oder Anerkennung auferlegt wurden, hat es auch die Gefahren abwenden können, die ihm von außen her drohten. Zwar hat das deutsche Königtum nur noch einmal unter Karl IV. ernsthaft den Versuch gemacht, auf das Erzstift Magdeburg Einfluß zu gewinnen. Mit Hilfe der Kurie hat dieser Herrscher sogar mehrere Erzbischöfe und Domherren, meist tschechischer Herkunft, als Vertreter seiner Interessen in das Kapitel bringen können. Hier lag also ein Versuch vor, der ebenso aus den Interessen einer neu konzipierten Reichspolitik wie aus territorialfürstlichen Bestrebungen erklärt werden kann, war doch Karl IV. durch den Erwerb Brandenburgs zum unmittelbaren Nachbarn des Erzstifts geworden. Die benachbarten Fürsten hatten nämlich schon im 13. Jahrhundert versucht, durch politischen Druck und andere Machtmittel auf die Zusammensetzung der Kapitel und vor allem auf die Besetzung der angrenzenden Bistümer Einfluß zu gewinnen. So wurde auch das Magdeburger Domkapitel unter dem Einfluß Brandenburgs ausgangs des 13. Jahrhunderts geradezu in zwei Parteien gespalten. Dann folgte allerdings

eine Zeit, in der die benachbarten Fürsten weitgehend durch Teilungen und andere Umstände selbst geschwächt waren. Im 15. Jahrhundert wurde aber die Besetzung der Bistümer für die angrenzenden Landesherrn wieder interessant. Da die Welfen durch Teilungen wenig mächtig waren und ihre Interessen auch mehr den niedersächsischen Stiftern gelten mußten, traten sich nun in Magdeburg vor allem Brandenburg und Kursachsen als Konkurrenten gegenüber. Es liegen keine Quellen darüber vor, auf welchem Wege das durch sein Wahlrecht ausschlaggebende Domkapitel von den beiden Hauptinteressenten beeinflußt worden ist. Man darf aber unschwer vermuten, daß viel mit direkten und indirekten Bestechungen gearbeitet wurde. Zweimal, unter Erzbischof Ernst und später unter Administrator August, schien Kursachsen das Rennen machen zu wollen. Beide Male hat ihm aber doch Brandenburg den Rang ablaufen können. Ihm ist daher das reiche Domstift schließlich nach dem westfälischen Frieden als reife Frucht in den Schoß gefallen.

Neben dem kapitularischen Wahlrecht ist die Aufhebung des klösterlichen Zusammenlebens der Domherren ein weiterer entscheidender Vorgang gewesen, durch den auch die Entwicklung des Magdeburger Domstifts in neue, nicht immer positive Bahnen gelenkt worden ist. Höchstwahrscheinlich ist es die häufige Abwesenheit der Kanoniker gewesen, welche die genannte Folge hervorgerufen hat. Zur Verwaltung der Archidiaconate, die im 11. Jahrhundert entstanden sein müssen, hatten die Domherren oft ebenso abwesend zu sein wie für die Durchführung anderer geistlicher Verwaltungsakte. Sehen wir sie doch jetzt nicht nur häufig im Interesse der Erzbischöfe und der Landesverwaltung tätig werden, sondern auch in steigender Zahl Aufträge der Kurie durchführen.

Hatten die Kanoniker vorher mehr den Eindruck von nach mönchischer Lebensweise lebenden Geistlichen gemacht, so wurden sie nun zu reichen Herren, die ein vornehm-adliges Leben führten. Oft im scharfen Gegensatz zu den Erzbischöfen stehend, bildeten eigentlich sie das Element, das dem geistlich-weltlichen Territorialstaat Kontinuität und Tradition verlieh. Deshalb wurde allerdings das Kapitel mindestens ebenso häufig wie der Erzbischof in Konflikte mit feindlichen Kräften hineingezogen. Vor allem mit der aufstrebenden eigentlichen Landeshauptstadt Magdeburg, in der sich der Kirchenfürst nur noch ausnahmsweise aufzuhalten pflegte, wurden die dort dauernd anwesenden Domherren immer wieder in Streitigkeiten verwickelt. Dabei haben sie trotz vieler Rückschläge letzten Endes ihre Stellung zäh bewahren können.

Bekanntlich sind dann diese gerade in den Stiftern und Klöstern längst erkannten und bekämpften Mißstände zu einem der äußeren Anlässe der lutherischen Reformation geworden. Im Magdeburger Land haben sich zuerst die Städte und dann bis etwa 1545 der Adel mit seinen Untertanen der vom be-



nachbarten Wittenberg ausgehenden Bewegung zugewandt. Der Erzbischof und das Domkapitel verhielten sich dagegen zunächst ablehnend. Es ist schwer zu sagen, wieweit dabei die Verhaltensweise benachbarter Landesregierungen, das Bewußtsein der Zerstörung der eigenen Existenzgrundlagen oder wirklich religiöse Entscheidungen wirksam waren. Offenbar hat der offizielle Übertritt des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., der sich nach langem Zögern schließlich zur Reformation bekannte, auch dessen in Magdeburg als Erzbischof regierenden Sohn Sigmund 1561 zum inoffiziellen Glaubenswechsel veranlaßt. Im Domkapitel gab es schon seit einiger Zeit Mitglieder, die der neuen Lehre nicht abgeneigt waren. Mehrere Domherren hatten sogar schon in dieser Zeit eine Ehe geschlossen und mußten deshalb aus dem Kapitel ausscheiden. Trotzdem zögerte die Mehrheit mit einer Entscheidung, denn die Annahme der Reformation mußte in dieser geistlichen Institution nicht nur religiöse Entscheidungen, sondern auch eine ganze Reihe schwerwiegender politischer und verfassungsrechtlicher Fragen aufwerfen. Inzwischen begann der längst lutherisch gewordene Rat der Stadt Magdeburg einen starken Druck auf das Kapitel auszuüben. Dies führte schließlich im Jahr 1546 dazu, daß die Domherren die Stadt verließen und der Rat der Stadt die Domkirche sperren ließ. Als endlich im Sommer 1567 der bisherige Rektor der städtischen Ratsschule, Sack, zum ersten Domprediger berufen wurde, waren die Würfel gefallen. Am 3. November des gleichen Jahres erkannte das Domkapitel offiziell die neue Lehre an.

Trotzdem bedeutete dieser Schritt nun nicht, wie man in Analogie zu vielen Klöstern und Stiftern hätte erwarten sollen, das Ende des Domkapitels. Vielmehr schien es wegen der verfassungsrechtlichen und auch wegen der politischen Situation allen Interessierten besser, an den bestehenden Zuständen zunächst nichts zu ändern, weil sonst gleich eine ganze Reihe von Problemen aufgetaucht wäre, deren Lösung schwere Verwicklungen zur Folge hätte haben können. Obwohl nun Protestanten, versahen also die Domherren die üblichen Stundengebete und Messen weiter, oder überließen deren Abhaltung, wie schon bisher, den dazu bestellten Vikaren. Infolgedessen häuften sich die Klagen der Domprediger, daß ihre im Kirchenschiff abgehaltenen Predigten durch den leiernden Gesang der Stundengebete im Chor beeinträchtigt würden. Trotzdem blieb, wenn man von gewissen, vor allem durch den Dreißigjährigen Krieg verursachten Unterbrechungen absieht, alles beim alten. Auch an der Mitwirkung der Kanoniker bei der Stiftsregierung, im landesherrlichen Regierungskollegium und in den Ständen trat keine Änderung ein. Freilich, auf die wirklichen politischen Entscheidungen hatte dieses merkwürdige halbgeistliche Staatsgebilde kaum noch Einfluß, denn Kaiser und Territorialfürsten bildeten nun die ausschlaggebenden Kräfte. Das Erzstift Magdeburg blieb lange Zeit im Windschatten der brandenburgischen Politik, da fast

dauernd brandenburgische Prinzen an Stelle der bisherigen Erzbischöfe als sogenannte Administratoren die Regierung führten. Als im Verlaufe des 30jährigen Krieges infolge der Schwäche der brandenburgischen Politik noch einmal Kursachsen einen Prinzen seines Hauses in den Genuß dieser guten Pfründe bringen konnte, blieb dies ohne weitere Folgen. Vielmehr stand Brandenburg gegen Schluß des Krieges so günstig da, daß ihm und nicht Kursachsen im Westfälischen Frieden die Anwartschaft auf Magdeburg zugesprochen wurde. Diese Bestimmung des Vertrages wurde dann 1680 nach dem Tode des Administrators August von Sachsen tatsächlich wirksam. Seit-her war Magdeburg ein Teil des brandenburgisch-preußischen Staates.

Aber auch diese Entscheidung hat noch nicht das Ende des Domkapitels bedeutet. Es gab nun zwar keine Erzbischöfe und keine Administratoren mehr. An ihre Stelle war der Kurfürst von Brandenburg bzw. später der König von Preußen getreten. Deshalb war nach der geistlichen Tätigkeit auch die politische Rolle des Domkapitels jetzt endgültig ausgespielt. Da aber der Westfälische Friede Brandenburg die Verpflichtung auferlegt hatte, die in den von ihm neu erworbenen Gebieten bestehenden geistlichen Institutionen in dem gegenwärtigen Zustand weiterbestehen zu lassen, wurden auch die Magdeburgischen Stifter nicht beseitigt. Allerdings begann der relativ wenig wohlhabende Staat alsbald die guten Pfründen für die Versorgung seiner Offiziere, Adligen und Beamten heranzuziehen. Friedrich Wilhelm I. ging sogar dazu über, die Kanonikate gegen Geld zu verkaufen. Die großen Dignitäten wie Dompropstei und Domdekanat dienten in dieser Zeit als beliebte Apanagen für Prinzen des Hohenzollernhauses. Infolgedessen darf die Geschichte der Institution in dieser Zeit unsere Aufmerksamkeit kaum noch beanspruchen. Eine weiterreichende Wirkung hat eigentlich nur die Tatsache gehabt, daß das Kapitel in Ermangelung anderer Aufgaben vom Staat dazu veranlaßt wurde, seine Domschule zu reorganisieren und als Domgymnasium im Jahre 1657 neu zu eröffnen. Damit wurde wenigstens eine bescheidene Brücke in die spätere Zeit geschlagen, denn neben der gleichfalls aufblühenden Schule des ehemaligen Klosters Berge wurde nun das Domgymnasium zu einer geistigen Pflanzschule für das Magdeburger Land. Das Domkapitel selbst ist dann erst im Jahre 1810 durch die damalige westfälische Zwischenregierung endgültig aufgehoben worden. Die noch lebenden Pfründeninhaber wurden mit Renten abgefunden und das umfangreiche Stiftsvermögen dem Staat übergeben. Damit war eine Institution beseitigt worden, die in einer völlig veränderten Zeit schon längst keine wesentlichen Aufgaben mehr zu erfüllen hatte.

### VIII.

Das Bild der Vergangenheit rundet sich für den heutigen Betrachter erst, wenn er mehr über die Menschen erfahren kann, die es gestaltet haben. Lei-

der läßt sich dieser Wunsch für das Mittelalter nur in Ausnahmefällen erfüllen. Schon über die großen Herrschergestalten dieser Zeit liegen oft nur recht dürftige Nachrichten vor. Noch weniger erfahren wir im allgemeinen über die nicht so im Mittelpunkt des damaligen Interesses stehenden Personen. Erst im ausgehenden Mittelalter lassen sich manchmal ausführlichere Nachrichten gewinnen.

Betrachten wir nun abschließend unter den angedeuteten Gesichtspunkten den Kreis der Angehörigen des Magdeburger Domkapitels, so soll unsere Aufmerksamkeit zuerst den Persönlichkeiten gelten, die aus dieser Kongregation zu höheren geistlichen Würden aufgestiegen sind. Insgesamt 23 Magdeburger Erzbischöfe wären da zu nennen, die aus dem Kapitel hervorgegangen sind. Nachdem, wie bereits angedeutet, die Besetzung des Erzbischofsstuhles im 10. und 11. Jahrhundert Sache der deutschen Kaiser und Könige war, gelang es vor allem im 12. und 13. Jahrhundert dem Domkapitel, seine Mitglieder an die Spitze des geistlich-weltlichen Staatsgebildes zu stellen. Hervorzuheben aus der langen Reihe wären etwa Friedrich von Wettin, dessen metallene Grabplatte noch heute ein eindrucksvolles Denkmal darstellt. Ferner seien die beiden Käfernburger Grafen und Brüder Albrecht II., der Gründer des heutigen Dombaues, und Wilbrand genannt. Auch Burchard III. von Schraplau, der durch seine unglückliche Politik schließlich Opfer eines Mordes wurde, Albrecht IV. von Querfurt und Günther von Schwarzburg sind aus der Kongregation hervorgegangen. Schließlich war auch der bekannte spätere Kardinal und Erzbischof von Mainz, Albrecht V. aus dem Hause Brandenburg, bereits Domherr gewesen, ehe er in so aufsehenerregender Weise Pfründen auf seine Person zu häufen verstand, daß dies schließlich der äußere Anlaß für die Reformation wurde.

Über 60 Magdeburger Domherren haben an anderen deutschen Metropolitan- und Kathedralkirchen die Wahl zum Erzbischof oder Bischof erreicht. Aus dieser Zahl können natürlich in diesem begrenzten Rahmen nur wenige genannt werden, wie etwa der erste von den Heiden getötete Prager Bischof Adalbert, Bischof Thietmar von Merseburg, der als Heiliger verehrte Brun von Querfurt, der als Heidenbischof im Jahre 1009 den Märtyrertod in Preußen fand, und Erzbischof Hartwig von Bremen. Zahlreiche Stiftskanoniker aus der Elbestadt haben auch als Pröpste oder Thesaurare an der Spitze anderer Konvente gestanden. Bei den Magdeburger Stiftern St. Sebastian, St. Nikolai, St. Peter und Paul in der Neustadt und St. Gangelph wurden nämlich die Inhaber dieser Würden grundsätzlich nicht von den Kapiteln bestimmt, sondern die Propsteien durch den Erzbischof mit Mitgliedern des Domkapitels besetzt. Das gleiche galt für die auswärtigen Stifter Pöhlde, Bibra, Hundisburg, Seeburg, Enger in Westfalen, Mildensee und die Dompropstei Lebus. In diesen Fällen handelte es sich bekanntlich

um sogenannte Eigenstifter der Magdeburger Kirche, über die der Erzbischof ein Aufsichtsrecht und das Recht auf Bestellung der Pröpste ausübte. Freilich mußten die auf solche Weise eingesetzten Würdenträger den betreffenden Kapiteln unbequem sein. Auch konnten sie sich als Domherren den ihnen hier übertragenen Pflichten natürlich nur in geringerem Maße widmen. So kam es, daß wohl nur in den früheren Jahrhunderten die Lenkung dieser Stifter wirklich durch die Magdeburger Domherren vorgenommen wurde. Später sonderten auch diese Konvente eigene Propsteivermögen ab, so daß nun nur noch die Nutzung dieser Einkünfte den Inhabern dieser Würde bedeutungsvoll erschien. So wurden die Pröpste bald zu nominellen Leitern der Stifter, die praktisch keinen Einfluß auf den Ablauf der Dinge hatten.

Unter den übrigen Magdeburger Domherren, die wir jetzt ins Auge fassen, treten in der Frühzeit mehrere damals hochberühmte Gelehrte hervor. Der Scholaster Ohtrich zum Beispiel, der nicht nur nominell die Domschule leitete, sondern auch die Ausbildung der Schüler selbst mit durchführte, galt nach Brun von Querfurt als der Cicero seiner Zeit. Der als Philosoph bezeichnete Geddo, gleichfalls Inhaber des Scholasteramtes, hat später so berühmt gewordene Männer wie den bekannten Chronisten Thietmar von Merseburg und Brun von Querfurt unterrichtet. Das damalige Domkapitel hat sich also als eine wichtige Stätte der Wissenschaft erwiesen. Und mancher der aus seiner Schule Hervorgegangenen hat Großes geleistet. Kein Wunder, daß sich hier die Reichsverwaltung kenntnisreiche Mitarbeiter geholt hat, lag es doch offenbar schon in der Absicht der Gründung des Moritzklosters, hier eine Pflanzstätte für diesen Zweck zu schaffen. So finden wir denn mehrfach Magdeburger Domherren in der königlichen Hofkapelle und in der Kanzlei wieder.

Infolge der bekannten Quellenarmut des 11. und frühen 12. Jahrhunderts liegen über die Domherren dieser Zeit wenig Detailnachrichten vor. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen bekanntlich die Urkunden in stärkerem Umfange wieder ein. Zugleich wird es nun üblich, auch die sich damals ausbildenden Familiennamen der Domherren zu nennen. Dadurch sind wir in der Lage, uns nun ein etwas genaueres Bild von der Herkunft der Domherren zu machen. Sie kommen danach ganz überwiegend aus dem hohen Adel und führten, wie aus manchen vorliegenden Angaben deutlich wird, das Leben großer Herren, das dem ihrer Stammesgenossen durchaus ähnlich war. Selbst der Vorwurf moralischer Unzulänglichkeit wird deshalb schon in dieser Zeit erhoben. Da allerdings über die normalen Aufgaben und die Tätigkeit der Domherren kaum Nachrichten zu erhalten sind, wird man sich hüten müssen, diese angedeuteten Punkte allzusehr zu verallgemeinern. Kommen doch z. B. auch in dieser Zeit gelegentlich noch Domherren im

Dienst der Kanzlei der deutschen Könige vor. Beispielsweise wird Albrecht von Biesenrode im Jahre 1208 Protonotar Ottos IV., Heinrich von Glinde galt als Kandidat für das Kanzleramt unter König Philipp. Konrad von Quedlinburg ist 1195 als *imperialis aule cancellarius* bezeugt. 1234 wird der Domherr Magister Degenhard in gleicher Stellung bei Heinrich VII. erwähnt. Bei der im allgemeinen noch immer recht großen Knappheit der Quellen ist dies doch beachtenswert. Auch gibt es durchaus Kanoniker, die nach höherer Bildung streben. So haben angeblich bereits die Domherren Ludolf, der spätere Erzbischof, und Dietrich zu Beginn des 13. Jahrhunderts an der Pariser Universität studiert, wobei der erstere den späteren Märtyrer Erzbischof Thomas Becket von Canterbury kennengelernt haben soll.

Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts lernen wir häufig aus den Urkunden die vielseitigen Tätigkeiten der Domherren und die politischen Verwicklungen kennen, in die sie in dieser Zeit immer häufiger verstrickt wurden. Um 1270 begannen beispielsweise die Auseinandersetzungen um Erich von Brandenburg, den Sohn des Markgrafen Johann I., die uns diese inneren Machtkämpfe besonders deutlich werden lassen. Obwohl noch immer die Angehörigen der großen Adelsfamilien unter den Domherren in der Überzahl sind, beginnen jetzt auch Mitglieder von Ministerialenfamilien unter ihnen zu erscheinen.

Auch das 14. Jahrhundert bietet noch ein ähnliches Bild. Viele Domherren betrachteten offenbar in dieser Zeit den Genuß der Pfründen als Hauptzweck. Daher bemühten sie sich darum, sich möglichst viele Einnahmen an ganz verschiedenen Orten und geistlichen Institutionen zu verschaffen. So entsteht durch diese Pfründenhäufungen, bei denen die Kurie heftig mitwirkte, ein weniger günstiges Bild. Andererseits sieht man aber auch viele Domherren Sonderaufträge der Erzbischöfe und sogar in zunehmendem Maße auch der Päpste durchführen. Dagegen hörte die Tätigkeit im Reichsdienst jetzt ganz auf. Denn wenn Karl IV. einige seiner Kanzleiangehörigen mit Magdeburger Pfründen versehen ließ, so war hier nur noch die Pfründe allein ausschlaggebend. Meist wurden dadurch so gut wie keine engeren Beziehungen zwischen den Bepfründeten und dem Domkapitel hergestellt.

Ferner wird jetzt doch ein gewisses Bemühen um eine höhere Bildung erkennbar. Denn nun war das Studium der Kanoniker zunächst auf italienischen Universitäten wie Bologna, und später in Leipzig, Rostock, Erfurt und schließlich in Wittenberg und Frankfurt a. O. durchaus nicht mehr eine Ausnahme. Der 1385 verstorbene Hermann von Warberg wird zum ersten Mal als Besitzer einer kleinen, meist kirchenrechtlich ausgerichteten Bibliothek erkennbar. Und der 1411 in Paris studierende Johann von Barby verfaßte dort sogar einen „*Tractatus de missa*“. Ein besonders gelehrter Mann war der Domherr und Domprediger Heinrich Toke, den wir bereits an anderer Stelle

erwähnt haben. Er stammte aus Bremen, hatte in Erfurt studiert und promoviert und war schließlich dort und in Rostock Universitätsprofessor der Theologie gewesen. Er war ein Vertreter der Reform und spielte deshalb auf dem Basler Konzil, wohin er als Begleiter des Magdeburger Erzbischofs entsandt wurde, eine bedeutende Rolle. Dort war er u. a. der Wortführer bei den Ausgleichsverhandlungen mit den Hussiten. Nach dem Ende des Konzils wirkte er in Bremen als Domprediger, kehrte aber nach 1441 wieder nach Magdeburg zurück und bemühte sich nun auch hier um die Durchführung von Klosterreformen und bekämpfte Auswüchse in der Verehrung des Wunderbluts von Wilsnack. Als er vor 1455 starb, hinterließ er eine Bibliothek, die Zeugnis von seiner Bildung ablegt.

Hier sehen wir also einmal einen besonders bedeutenden Mann in den Quellen etwas mehr hervortreten. Aber auch in anderen Fällen werden in diesem Zeitraum die Konturen etwas deutlicher. So sind im ausgehenden 15. Jahrhundert etwa die Domherren Andreas Hasselmann und Peter Rode als gelehrte Theologen hervorgetreten. Der Humanismus kündigte sich damals auch in diesem Kreise an, denn unter den Büchern des Domherrn Johann Heyde fanden sich Handschriften des Boetius und Seneca.

Als schließlich der Vorabend der Reformation begann, finden sich neben zahlreichen reinen Pfründennutznießern auch mehrere bedeutende Domherren, wie etwa Melchior von Meckau, Johann Scheiring und Sebastian Weymann. Schon an der Einführung der Reformation selbst wirkten Männer wie der Dompropst Georg von Anhalt, die Domherren Joachim von Lattorf, Andreas von Holtzendorf und andere kräftig mit.

Die Zeit nach der Reformation braucht in unserem Zusammenhang nicht mehr behandelt zu werden, ganz abgesehen davon, daß zu ihrer Erforschung noch so gut wie nichts geschehen ist. Wir brechen deshalb hier in der Hoffnung ab, daß wir dem Nichtfachmann eine gewisse Vorstellung von der Geschichte einer Institution haben geben können, die nicht nur für die fast genau 600 Jahre dauernde Wirksamkeit des Erzbistums Magdeburg, sondern auch für manche Züge der mitteldeutschen Territorialgeschichte und der deutschen Geschichte eine erhebliche Bedeutung gehabt hat. Sich ihrer zu erinnern, bot die 1000jährige Wiederkehr des Tages ihrer Gründung berechtigten Anlaß.